



KREISHANDWERKERSCHAFT
Bergisches Land



G 48320

EDITORIAL

- » Das Handwerk weiß um seine Verantwortung

HANDWERKSFORUM

- » Neujahrsempfang
Das Handwerk im Jahr 2016:
Perspektiven schaffen
- » Voller Zuversicht ins Jahr 2016

RECHT + AUSBILDUNG

- » Nachrüstung von Rußpartikelfilter in Dieselfahrzeuge auch 2016
- » Seit 9.1.2016: Neue Informationspflichten für Online-Händler
- » Urlaubsabgeltungsanspruch – und seine Vererbbarkeit
- » Probezeit im Berufsausbildungsverhältnis: Keine Anrechnung eines vorausgegangenen Praktikums

NAMEN + NACHRICHTEN

- » 6. Bergische Sicherheitstage: Messe für Einbruch- und Brandschutz
- » Bäcker-Altmeister feierten wieder in der Kreishandwerkerschaft
- » Goldene Meisterbriefe, Jubiläen und Geburtstage

TERMINE

1/2016
19. Jahrgang

FORUM

Offizielle Zeitschrift der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land

WWW.HANDWERK.DE WWW.HANDWERK-DIREKT.DE

**Unser schönes
Bergisches Land ist
nicht perfekt.
Zeit, dass Du das
änderst.**

Entdecke die Ausbildungsberufe unserer
Kreishandwerkerschaft!




KREISHANDWERKERSCHAFT
Bergisches Land

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

**Welche Krankenkasse versteht ihr
Handwerk genauso gut wie ich meins?**

**Als Innungskrankenkasse ist die IKK classic
perfekt für Handwerker. Jetzt wechseln!**



Weitere Informationen unter unserer
kostenlosen IKK-Servicehotline: 0800 455 1111.
Oder auf www.ikk-classic.de

 **ikk classic**
Unser Handwerk. Ihre Gesundheit.

Das Handwerk weiß um seine Verantwortung

Liebe Handwerkskolleginnen und -kollegen,

zunächst wünsche ich Ihnen und Ihren Familien sowie Mitarbeitern von ganzem Herzen ein frohes und vor allen Dingen gesundes und friedliches neues Jahr 2016 mit vielen guten Geschäften.

Der Begriff des Friedens, den man in Deutschland bisher unstreitig als gegeben angenommen hat, wird uns in der aktuellen Zeit noch einmal ganz anders bewusst und er wird wieder zu einem klar formulierten Wunsch. Auch Deutschland ist nicht vor dem Terror des IS bewahrt, sei es durch die jüngsten schlimmen Ereignisse beim Bombenanschlag in der Türkei oder die Terrorwarnung in der Silvesternacht in München oder im letzten Jahr die kurzfristige Absage des Länderspiels der deutschen Nationalmannschaft. Es sind gefühlt politisch sehr unruhige Zeiten gerade auch vor der nicht absehbaren Situation mit den täglich ankommenden Flüchtlingen.

Das Handwerk hilft in dieser Situation als zuverlässiger Partner und sieht es nicht nur als handwerkliche als vielmehr als gesellschaftliche Aufgabe, durch Engagement und Einsatz ehrenamtlich Bedarfe abzudecken. Die Handwerksbetriebe der Region sind daher fast alle in irgendeiner Form ehrenamtlich tätig. Dies zeigt sich an den unterschiedlichsten Stellen und in den verschiedensten Ausprägungen.

Sei es zum Beispiel bei den Flüchtlingen durch Gewährung eines Wohnplatzes oder durch Sammeln und Verteilung von Sachspenden. Aber auch an ganz anderer Stelle spielt das Ehrenamt eine wichtige Rolle. Viele Handwerkskolleginnen oder -kollegen sind in der freiwilligen Feuerwehr tätig, ohne die ein entsprechendes Rettungssystem, gerade in unserer ländlich geprägten Region, oftmals gar nicht möglich wäre. Zudem engagieren sich einige Betriebsinhaber als Ratsmitglieder im Kreis- oder Stadtrat, um Lösungen für die Gemeinde zu erarbeiten. Andere sind ehrenamtliche Richter und unterstützen dadurch unser Rechtssystem. Ferner fassen viele Kolleginnen und Kollegen an, wenn es heißt, der Spielplatz des örtlichen Kindergartens muss renoviert und mit Sand aufgefüllt werden.

Und nicht zuletzt findet sich das ehrenamtliche Handeln in der Handwerks-

organisation wieder. Viele Betriebsinhaber sind in ihrem Gewerk im Vorstand der Innung und/oder als Lehrlingswart und damit als direkter Ansprechpartner für alle Auszubildenden tätig. Ferner sind viele Betriebsinhaber und sogar deren Mitarbeiter mit der Durchführung von Zwischen- und Gesellenprüfungen in einem der 43 Prüfungsausschüsse in der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land betraut. All dies geschieht ehrenamtlich und ist aber auch im Hinblick auf die erfolgreiche Durchführung von Prüfungen unerlässlich. Dafür ein großer Dank an alle Beteiligten und Engagierten verbunden mit der Bitte das Engagement weiter so aufrecht zu erhalten und weitere Kolleginnen und Kollegen für die ehrenamtliche Tätigkeit, gerade in den Prüfungsausschüssen, zu begeistern, damit auch in Zukunft qualitativ hochwertige anforderungsgerechte Prüfungen durchgeführt werden können.

Denn die Nachwuchsarbeit in jeglicher Ausprägung ist und bleibt eines der wichtigsten Themen für das Handwerk. Ohne diese ist auch der bestehende Fachkräftemangel nicht zu bewältigen – sei es für das Jahr 2016 oder auch für die weitere Zukunft.

Daher lassen Sie uns gemeinsam die Zukunft mit ihren Aufgaben angehen und neue Ideen und Lösungen entwickeln.

In diesem Sinne



Ihr

Willi Reitz

Kreishandwerksmeister



Im festlich anmutenden großen Sitzungssaal hieß Willi Reitz unter anderem den Präsidenten des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks, Hans Peter Wollseifer, und viele weitere Gäste herzlich willkommen.

6



Das Handwerk in der Region ist eng mit den Banken vor Ort verbunden. Im Interview wird beleuchtet, wie das letzte Jahr verlaufen ist und vor welchen Herausforderungen Handwerk und Banken in Zukunft stehen werden.

10

EDITORIAL

Das Handwerk weiß um seine Verantwortung **3**

HANDWERKSFORUM

Das Handwerk im Jahr 2016: Perspektiven schaffen. **6**

Voller Zuversicht ins Jahr 2016 **10**

RECHT + AUSBILDUNG

Nachrüstung von Rußpartikelfilter in Dieselfahrzeuge auch 2016 **12**

Anforderungen an eine ordnungsgemäße Mängelrüge **14**

Keine Fahrtenbuchauflage für gesamten Fuhrpark eines Handwerksbetriebs . . **14**

Seit 9.1.2016: Neue Informationspflichten für Online-Händler **15**

Mängelanzeige per Email: Keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist **16**

RECHT + AUSBILDUNG

Gerichtsstand bei Rückabwicklung eines Fahrzeugkaufs. **16**

Leistungsverweigerungsrecht und Verjährung **17**

Urlaubsabgeltungsanspruch – und seine Vererbbarkeit **18**

Auswechseln von Kündigungsgründen **19**

Keine Kündigung wegen Adipositas . **19**

Schenkungsanfechtung bei Entgeltzahlung an die freigestellte Ehefrau **20**

Kurz berichtet:

» Aktuelle Höhe der Verzugszinsen . **20**

» Im Berufsausbildungsverhältnis kann die Probezeit nicht verlängert werden **20**

Konkludente Zusage auf Sonderzahlung. **22**

RECHT + AUSBILDUNG

Probezeit im Berufsausbildungsverhältnis
Keine Anrechnung eines vorausgegangenen Praktikums. **23**

Wettbewerbszentrale klagt in Grundsatzverfahren auf Unterlassung: Irreführende SCHUFA-Belehrung eines Inkassounternehmens **24**

Einsatz von Fischen in Kosmetikstudios **24**

NAMEN + NACHRICHTEN

6. Bergische Sicherheitstage: Messe für Einbruch- und Brandschutz. **26**

Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Unterstützung für VPUR-Rehasportprogramm **26**

Kraftfahrzeuginnung prämierte Kunstrasen-Projekt **28**

Kraftfahrzeuginnung spendete für Erste-Hilfe-Kurs. **28**

Bäcker-Altmeister feierten wieder in der Kreishandwerkerschaft **30**



Knapp 40 Gäste nahmen auch diesjährig wieder an der festlich geschmückten Tischreihe anlässlich der gemeinsamen Weihnachtsfeier der Bäcker-Altmeister im großen Sitzungssaal der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land Platz.

30



Nachdem Kurt Eulenhöfer bereits 2012 den Goldenen Meisterbrief für das Dachdeckerhandwerk erhielt, wurde ihm nunmehr der Goldene Meisterbrief für das Klempnerhandwerk durch Obermeister Harald Laudenberg überreicht.

37

NAMEN + NACHRICHTEN

Fleischerei Landmetzgerei Lattner
Gewinner beim „Mettwurst Cup“ . . . **30**

25-jähriges Betriebsjubiläum
Auszeichnung für Martin Linek. . . . **32**

50-jähriges Betriebsjubiläum: Innung für
Metalltechnik gratuliert Dieter Eiberg **34**

Baugewerksinnung Bergisches Land
ehrt Peter Surbach. **34**

NAMEN + NACHRICHTEN

Goldene Meisterbriefe,
Arbeitnehmer-, Betriebsjubiläen,
Runde Geburtstage **36**

Die neuen Innungsmitglieder **36**

Goldener Meisterbrief für Ehrenkreis-
handwerksmeister Kurt Eulenhöfer . . **37**

Goldener Meisterbrief
für Hans-Dieter Schmitter. **37**

NAMEN + NACHRICHTEN

Goldener Meisterbrief
für Helmut März. **37**

TERMINE

Veranstaltungshinweise **38**

Herausgeber

Kreishandwerkerschaft Bergisches Land
Altenberger-Dom-Straße 200
51467 Bergisch Gladbach
Telefon: (0 22 02) 93 59-0
Telefax: (0 22 02) 93 59-30
eMail: info@handwerk-direkt.de

Verantwortlich für den Inhalt

Willi Reitz, Marcus Otto

Redaktion

Marcus Otto
Telefon: (0 22 02)93 59 -10
Telefax: (0 22 02)93 59 -30
eMail: m.otto@handwerk-direkt.de

Verlag

Image Text Verlagsgesellschaft mbH
Deelener Straße 21-23 · 41569 Rommerskirchen
Tel.: (0 21 83) 334
Fax: (0 21 83) 417797
eMail: zentrale@image-text.de
Internet: www.image-text.de

Geschäftsführung

Lutz Stickel | stickel@image-text.de

Vertriebsleitung

Wolfgang Thielen
Tel.: (0 21 83) 41 76 23 | thielen@image-text.de

Anzeigenberatung

Ralf Thielen (verantwortlich)
Tel.: (0 21 83) 41 77 97 | ralf.thielen@image-text.de

Anzeigendisposition

Monika Schütz
Tel.: (0 21 83) 334 | schuetz@image-text.de

Grafik

Jan Wosnitza
Tel.: (0 21 83) 334 | wosnitza@image-text.de
Tim Szalinski
Tel.: (0 21 83) 334 | szalinski@image-text.de

Controlling

Gaby Stickel
Tel.: (0 21 83) 334 | gaby.stickel@image-text.de

Druck

van Acken Druckerei u. Verlag UG, Krefeld

Erscheinungsweise

Zweimonatlich, sechs mal im Jahr

Abschriften und Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land. Mit Namen oder Signum gezeichnete Veröffentlichungen repräsentieren die Meinung des Verfassers, nicht unbedingt auch die der Redaktion oder des Herausgebers. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos oder Zeichnungen wird keine Gewähr übernommen. Soweit für vom Verlag gestaltete Anzeigen Urheberrechtsschutz besteht, sind Nachdruck und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung der Verlagsleitung zulässig. Nachdruck nur mit Genehmigung der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land. Fotomechanische Vervielfältigung nicht gestattet. Alle Angaben in dieser Zeitschrift werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Dennoch kann keinerlei Haftung übernommen werden, insbesondere nicht für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.

Bezugspreis

Einzelpreis pro Heft € 4,-
Jahresbezugspreis € 24,-

Der Bezugspreis wird mit dem Mitgliedsbeitrag der Kreishandwerkerschaft erhoben. Der Vertrieb erfolgt per Postversand. Keine Haftung bei Nichtlieferung wegen höherer Gewalt.

Das Handwerk im Jahr 2016

Perspektiven schaffen

Im festlich anmutenden großen Sitzungssaal der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land hieß Willi Reitz, Kreishandwerksmeister Bergisches Land, zum Jahresempfang am 5.1.2016 unter anderem den Präsidenten des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks, Hans Peter Wollseifer, Persönlichkeiten aus der Politik, Vorstandsmitglieder aus den Innungen und viele weitere Gäste herzlich willkommen.

Gleich zu Beginn kam der Kreishandwerksmeister auf das Thema Flüchtlinge zu sprechen und erläuterte, wie komplex und von welcher ungeahnten Wichtigkeit die Thematik ist.

„Es werden große Herausforderungen an uns gestellt“, so Reitz. Damit sei die gesamtdeutsche Gesellschaft aber auch das regionale Handwerk gemeint.

Schon seit langem sei es das Handwerk gewohnt, Integration zu leben. Man kenne hier keine großen Berührungängste und versuche, jungen Menschen, die eine große Arbeitsmotivation mitbringen, schnell konkrete Perspektiven und Möglichkeiten an die Hand zu geben, damit sie in Deutschland Fuß fassen und sich entsprechend integrieren können.



Vor diesem Hintergrund sehe er die Flüchtlingssituation als eine Chance für

das Handwerk an, den bestehenden Fachkräftemangel durch die Ausbildung junger Flüchtlinge zumindest ein wenig zu kompensieren.

Viele Flüchtlinge hätten bereits in ihren Heimatländern eine handwerkliche Ausbildung genossen, die in Deutschland als Grundkenntnisse oftmals eine solide Basis darstellten. Jedoch müsse eine Qualifizierung nach den hohen Maßstäben einer dualen Ausbildung im Handwerk erfolgen und als wichtigster Anfang für eine gelungene Integration die deutsche Sprache erlernt werden.

[WEITER NÄCHSTE SEITE >>>](#)





Es gibt für alles das
richtige Werkzeug

auch für Energie-
kostensenkung.

Energie-Einkaufsgemeinschaft des Handwerks

✓ **Bis zu 30 % weniger Energiekosten**

Wir bündeln die Energienachfrage von 8.000 Betrieben bundesweit und erhalten so Großabnehmerpreise. Diese geben wir direkt an Sie weiter.

✓ **Wir übernehmen die Bürokratie**

Unsere Energie-Experten übernehmen den Wechselprozess, prüfen Ihre Energierechnungen und überwachen die Vertragsfristen für Sie.

✓ **Keinerlei Kostenrisiko**

Wir arbeiten rein erfolgsbasiert. Nur wenn Sie tatsächlich sparen, erhält die Gemeinschaft einen geringen Anteil der Ersparnis als Honorar.

Wie hoch ist Ihre Ersparnis?

Gerne berechnen wir, wie viel Geld Sie mit den aktuellen Tarifen sparen.

Rufen Sie einfach an oder schicken Sie uns Ihre letzte Jahresrechnung zu.

Ihr Ansprechpartner

Volker Kremers

Tel.: 02193 / 53 24 57

Fax: 0321 / 214 803 08

volker.kremers@ampere AG



Jetzt informieren

Tel.: 02193 / 53 24 57

In Kooperation mit der

AMPERE AG

Wir senken Energiekosten. Unabhängig. Seit 1998.



„Auch wenn der Flüchtlingsstrom laut verschiedener Wirtschaftsinstitutionen zunächst dazu führen wird, dass die Arbeitslosenzahlen steigen“, so Reitz, „ist es der notwendige Preis, um auf lange Sicht gesehen entsprechenden Nachwuchs im Handwerk zu bekommen und die Chance für einen Ausweg aus dem Fachkräftemangel.“ Und das Handwerk mache sich dies gerne zur Aufgabe.

Auch Jochen Hagt, Landrat des Oberbergischen Kreises, griff am Rednerpult das Thema „Flüchtlinge in Deutschland“ auf und sprach dabei die schwierige Situation in seiner Region an, wo es immer zunehmender an Nachfolgern mangelt. Dies betreffe alle Sparten und schließe auch Ärzte und Ehrenämter wie die freiwilligen Feuerwehren gleichermaßen mit ein.

„Zunächst“, so stelle der Landrat weiter heraus, „ging es nur um die Unterkünfte der Flüchtlinge. Doch jetzt folgt die Integration.“ Insbesondere sei dies eine Herausforderung für die Städte und Ge-



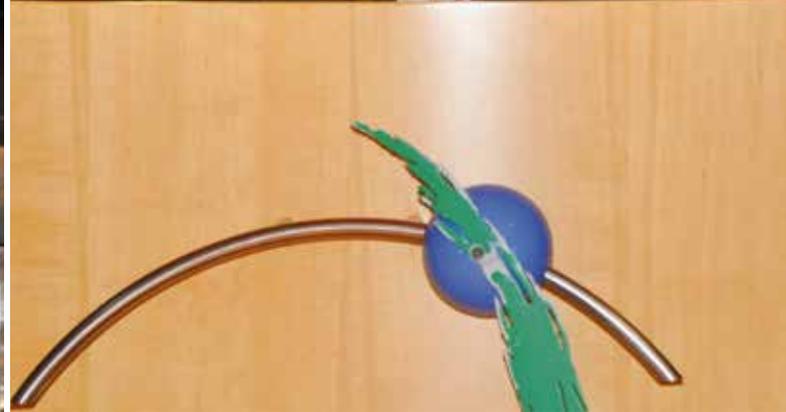
meinden, auch in Bezug darauf, wie neuer Wohnraum geschaffen werden kann. „In diesem Zusammenhang müssen natürlich auch Ausbildungs- und Arbeitsplätze im Oberbergischen Kreis vorhanden sein.“

„Es muss sich engagiert werden, denn die Lebensgewohnheiten haben sich geändert, was bedeutet, dass die Menschen heute nicht mehr dort bleiben, wo sie geboren wurden und aufgewachsen sind“, betonte Hagt in seiner Ansprache. Es müssten Fördermöglichkeiten geschaffen

werden, auch für die im Oberbergischen Kreis rund 3.300 Handwerksbetriebe und ebenso für den Industriezweig, der dort ansässig ist. Der starke Bedarf an jungen Leuten sei also da.

Abschließend wand sich Marcus Otto, Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land an alle Anwesenden, denen er für die Umsetzung ihrer Vorhaben im Jahr 2016 gutes Gelingen wünschte und für den Abend konstruktive Gespräche untereinander. ◆





Voller Zuversicht ins Jahr 2016

Das Handwerk in der Region ist eng mit den Banken vor Ort verbunden. Egal ob bei Finanzierungen oder Lösungen für den Zahlungsverkehr, Betriebe und Bankberater arbeiten vertrauensvoll zusammen. Im Interview beleuchtet Marcus Otto (Hauptgeschäftsführer Kreishandwerkerschaft Bergisches Land) mit Lothar Uedelhoven (Vorstandsvorsitzender) und Axel Quell (Bereichsleiter Firmenkundengeschäft) von der VR Bank eG Bergisch Gladbach wie das letzte Jahr aus ihrer Sicht verlaufen ist und vor welchen Herausforderungen beide Branchen in Zukunft stehen werden.



Herr Otto, wie ist das Jahr 2015 aus Sicht der Handwerksbetriebe in der Region verlaufen?

Marcus Otto: Das Jahr 2015 ist für das Handwerk konjunkturell und ausbildungstechnisch im Zuständigkeitsbereich der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land sehr gut verlaufen. Vor allem

Maßnahmen in Angriff genommen. Auch bei der Ausbildung konnten wir eine positive Entwicklung verzeichnen. Die Ausbildungszahlen sind zum Erhebungsstichtag, dem 30.9.2015, um rund ein Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum gestiegen. Das ist gut, darf aber nicht dazu füh-

Und wie sieht die Bilanz für die VR Bank aus?

Lothar Uedelhoven: Kurz gesagt: 2015 war für die VR Bank eG Bergisch Gladbach ein ausgesprochen gutes Jahr. Wir konnten das Wachstum der vergangenen Jahre fortsetzen und haben uns in allen Bereichen sehr gut entwickelt. So hat beispielsweise das Kreditvolumen, also die Summe der Gelder, die wir an Menschen aus der Region verliehen haben, um 7,8 Prozent zugenommen und liegt jetzt bei 775 Millionen Euro. Die Bilanzsumme der VR Bank liegt mittlerweile bei 1,23 Milliarden Euro. Damit gehören wir zu den 150 größten Genossenschaftsbanken bundesweit. 2015 ist aber auch ein Jahr, in dem sich die Rahmenbedingungen des Bankgeschäfts weiter geändert haben. Marcus Otto hat gerade das Thema Niedrigzins angesprochen. Weitere Themen, die uns in diesem Jahr beschäftigt haben und in Zukunft weiter beschäftigen werden, sind die zunehmende Regulierung und die Digitalisierung.



die Baugewerke konnten ein Umsatzplus verzeichnen, auch begünstigt durch das niedrige Zinsniveau. Die Menschen in der Region haben in den Neu- und Umbau von Gebäuden investiert und energetische

ren, dass wir unsere Aktivitäten runterfahren. Im Gegenteil, wir müssen weiter ganz nah bei den jungen Menschen sein und diese für eine duale Ausbildung im Handwerk begeistern.

Vor welchen Herausforderungen stehen Banken und Betriebe ganz konkret?

Lothar Uedelhoven: Die historische Niedrigzinsphase bedeutet für Banken, dass wir unseren Kunden neue Lösungen



für eine renditestarke Geldanlage bieten müssen. Zugleich müssen wir schauen, dass wir bei dem anhaltenden Druck auf die Zinsspanne unsere Ertragslage stabil halten. Die zunehmenden Regulierungsverpflichtungen seitens der Politik binden bei uns Personal und kosten Geld. Die Zahlen, die wir den Aufsichtsbehörden melden müssen, stellen sich ja nicht von alleine zusammen. Wir hoffen hier, dass die europäische Politik die Verhältnismäßigkeit im Blick behält und regionale Institute wie die VR Bank nicht mit den gleichen Regularien belegt wie Großbanken. Diese Zeit widmen wir lieber unseren Mitgliedern und Kunden.

Marcus Otto: Eine Herausforderung für regionale Handwerksbetriebe ist sicher die Nachfolgesituation. Es gibt viele Firmen, deren Inhaber Ende fünfzig sind und die zur Übergabe anstehen. Das sind zum Teil alt eingesessene Betriebe, die am Markt sehr gut positioniert sind. Jedoch gibt es oft keinen Nachfolger, wenn die Familiennachfolge nicht in Betracht kommt. Hier wird sich ein Strukturwandel vollziehen: kleinere Betriebe werden vom Markt verschwinden, die übrigen Unternehmen wachsen. Ein zweiter Punkt ist die Flüchtlingssituation. Flüchtlinge werden vom Handwerk mit offenen Armen begrüßt, gerade vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels. Wichtig ist eine schnelle Integration, die nur gelingen kann, wenn die jungen Menschen die deutsche Sprache lernen. Ferner müssen wir schauen, welche Stärken und Vorkenntnisse die Menschen mitbringen. Es ist gesamtgesellschaftlich niemandem geholfen, wenn Flüchtlinge in Aus- und Weiterbildungs-

maßnahmen gebracht werden, die weder ihnen noch den Betrieben etwas bringen. Wenn wir das Thema richtig anpacken, können aus den Flüchtlingen von Heute die Arbeitgeber von Morgen werden.

Stichwort Zusammenarbeit Bank und Handwerk: Wie sieht die Situation hier aus?

Marcus Otto: Damit sie Investitionen in Maschinen und Mitarbeiter sicher und schnell umsetzen können, greifen viele Handwerksbetriebe auf die regionalen Banken als Partner für Finanzierungen zurück. Mehr als 60 Prozent der Investitionen wickeln die Betriebe über Finanzierungskredite ab. Zugleich machen die Betriebe gute Erfahrungen mit der Kreditversorgung bei finanziellen Engpässen. Die Banken versuchen Lösungen zu finden, um die Geschäftstätigkeit von Unternehmen aufrecht zu erhalten. Denn meistens sind die Auftragsbücher voll. Das Problem sind eher säumige Schuldner. Insgesamt bewerten wir die Zusammenarbeit zwischen dem Handwerk und den Banken positiv.

Axel Quell: Auch wir sehen die Zusammenarbeit mit den Handwerksbetrieben in der Region durchweg positiv. Als Genossenschaftsbank ist es nicht nur unsere ureigene Aufgabe, die regionale Wirtschaft zu unterstützen – wir haben auch Spaß daran, mit den Unternehmern vor Ort Projekte zu verwirklichen. Einen großen Teil unseres Kreditvolumens von 775 Millionen Euro machen Kredite an heimische Firmen aus. Ein Zeichen dafür, dass wir mit den Betrieben vertrauensvoll zusammenarbeiten. Das zeigt sich auch bei unseren Dienstleistungen, die über das Kreditgeschäft hinausgehen: von der Gründung bis zur Beratung beim Zahlungsverkehr. Übrigens steht das Thema Nachfolge 2016 auch bei uns ganz oben auf der Agenda. Und auch zum Thema Forderungsmanagement haben wir passende Lösungen im Angebot.

Wie sieht die Prognose für 2016 insgesamt aus?

Marcus Otto: Vor dem Handwerk liegt

ein tendenziell gutes Jahr. Die Investitionsbereitschaft der Menschen und der Wunsch nach Qualitätsarbeit sind ungebrochen. Eine Herausforderung wird die Verkehrssituation sein. Diese darf nicht weiter zu Umsatzeinbußen aufgrund von Standzeiten der Mitarbeiter in der Stadt oder auf den Autobahnen führen. Ansonsten ist das örtliche Handwerk gut aufgestellt und kann flexibel auf den Markt reagieren. Die Kalkulationen der Betriebe sind vorsichtig optimistisch ausgerichtet.

Axel Quell: Für unser Firmenkundengeschäft sehe ich die Perspektive ebenfalls positiv. Wie Marcus Otto sagt, planen die Unternehmen und Betriebe mit einer stabilen Ertragslage. Damit fallen Investitio-



nen wesentlich leichter. Allerdings spüren auch wir die sich verändernden Bedingungen. Deshalb können wir sicher sagen: 2016 wird herausfordernd und arbeitsintensiv.

Lothar Uedelhoven: Axel Quell bringt es auf den Punkt: Die Banken müssen sich 2016 auf schwierigere Rahmenbedingungen einstellen. Vor allem die geringeren Zinsmargen werden bei vielen Instituten auf die Ergebnisse drücken. Als VR Bank eG Bergisch Gladbach sind wir jedoch zuversichtlich: wir sind wirtschaftlich kerngesund, nah an unseren Mitgliedern und Kunden – und haben eine hochmotivierte Mannschaft. ◆

Nachrüstung von Rußpartikelfilter in Dieselfahrzeuge auch 2016

Wie das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) informiert, ist eine Förderung der Nachrüstung mit Partikelfiltern für bestimmte Dieselfahrzeuge noch bis 15. November 2016 möglich. Die Nachrüstung wird sowohl von Diesel-PKW als auch von leichten Diesel-Nutzfahrzeugen bis maximal 3,5 Tonnen Gesamtmasse mit einem Festbetrag von 260 Euro gefördert.

Auf der Internetseite des BAFA heißt es dazu: Das Programm zur Förderung von Partikel-minderungssystemen bei Dieselfahrzeugen wird 2016 fortgesetzt (Richtlinie vom 23.12.2015). Mit dem elektronischen Antragsformular kann die Förderung nach der neuen Richtlinie bis 15.11.2016 sowie nach der alten Richtlinie bis 15.2.2016 beantragt werden.

Allgemeine Informationen

Wenn Sie Ihr Diesel-Fahrzeug in diesem Jahr (bis 30.9.2016) mit einem Rußpartikelfilter nachrüsten, können Sie dafür 260 Euro erhalten. Dafür ist es erforderlich, dass Sie Ihr unterschriebenes Antragsformular einschließlich einer Kopie der Zu-



lassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) mit eingetragener Nachrüstung zügig einreichen.

Die Antragstellung für diesjährige Nachrüstungen ist nur möglich, solange die Mittel ausreichen. Der Antrag nach der neuen Richtlinie muss spätestens bis zum 15.11.2016 vollständig beim Bundesamt vorliegen.

Maßgeblich sind daher:

1. Das Datum der Nachrüstung. Dieses muss in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) korrekt eingetragen sein.
2. Das Datum des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen beim BAFA.
3. Die Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Hinweise:

- » Die Anträge werden in der Reihenfolge des vollständigen Eingangs der Antragsunterlagen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beschieden.
- » Für Nachrüstungen, die vor dem 1.1.2016 durchgeführt wurden, ist die Antragstellung nach der alten Richtlinie noch bis 15. Februar 2016 möglich.
- » Für Nachrüstungen, die nach dem 30.9.2016 durchgeführt werden, ist leider keine Förderung möglich.

Einzelheiten zur Förderung finden Sie unter folgendem Link: www.bafa.de/bafa/de/weitere_aufgaben/pmsf/ ◆

Ihre Partner im Energiekompetenzzentrum

Besser entsorgen –
für unsere Umwelt



Weitere Infos unter: www.avea.de

Klima schützen – auf höchstem ökologischen Standard

Die AVEA ist heute mehr als ein reines Entsorgungsunternehmen. Unsere Investitionen in innovative Technik sorgen für eine klimaschonende Ressourcennutzung bis hin zur Erzeugung neuer Energien.



avea Ihr kommunaler Partner

Ihre Partner im Energiekompetenzzentrum

Einfach. Revolutionär.
Die neue Junkers Gerätegeneration ist da.



JUNKERS **BOSCH**



Hamburger
Heizung
Lüftung
Sanitär

51597 Morsbach-Lichtenberg
Telefon 02294 / 98 29 - 0
Telefax 02294 / 98 29 - 99

kamin & ofen

51643 Gummersbach
Telefon 02261 / 30 250 - 0
Telefax 02261 / 30 250 - 5

www.hamburger.de info@hamburger.de

Seit über 30 Jahren sorgen wir für Ihr Wohlbefinden!

Naturdämmstoffe
Auro-Naturfarben
Kastanienholzzaun
Massive Holzfußböden



Naturwaren
biol. Baustoffe
Graen

Kölner Straße 2 · 51580 Reichshof-Brüchermühle
Telefon 0 22 96 - 99 11 04 · Fax 0 22 96 - 99 11 06
www.graenshop.de · www.graen.de · info@graen.de

Busch-free@home®.
Haussteuerung
einfach wie nie.



Busch-free@home®.
Ob Jalousie, Licht, Heizung, Klima, oder Türkommunikation – endlich ist alles miteinander vernetzt. Alles ganz einfach. Mit der kostenlosen App für Tablet oder Smartphone können sogar Kunden das System an ihre Bedürfnisse anpassen. Einfacher geht's nicht. Mehr Informationen auf www.BUSCH-JAEGER.de/freeathome.



BUSCH-JAEGER
Die Zukunft ist da.

www.BUSCH-JAEGER.de

Bereit für die Zukunft.



SYSTEM A+ A++

Titanium Glas

Die neuen Gas-Brennwert-Heizsysteme von Buderus.

Erleben Sie mit uns die Zukunft der Heizsystemtechnik. Solide, durchdacht, systemoptimiert – die neue Buderus Titanium Linie setzt Maßstäbe. Mit qualitativ hochwertigen Materialien aus Buderus Titanium Glas, integrierter Internet-Schnittstelle und intuitivem Touchscreen-Display. Platzsparend und modular aufgebaut für die Erweiterung mit regenerativen Energiequellen. Seien Sie bereit für die Zukunft – wir beraten Sie gerne!
www.buderus.de/zukunft

Die Klassifizierung zeigt die Energieeffizienz des Buderus Systems bestehend aus Logamax plus GBH192i/T150 PNR400, 4 Stück Logasol SKS 5.0 und Logamatic RC300. Die Klassifizierung kann je nach Komponenten oder Leistungsgrößen eventuell abweichen.

Buderus

Bosch Thermotechnik GmbH

Niederlassung Köln
Toyota-Allee 97 · 50858 Köln
Tel. 02234/92 01-0 · Fax 0 22 34/92 01-237
www.buderus.de

Anforderungen an eine ordnungsgemäße Mängelrüge

Ist die vom Verkäufer an den Käufer gelieferte Sache mangelhaft, liegt eine ausreichende Mängelrüge nicht vor, wenn der Käufer den Verkäufer auffordert, innerhalb einer bestimmten Frist dem Grunde nach seine Bereitschaft zur Nachbesserung zu erklären.

Vielmehr muss auch die Bereitschaft des Käufers bestehen, die Kaufsache dem Verkäufer zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen.

Zum Sachverhalt: Der Käufer kauft beim Verkäufer ein gebrauchtes Auto. Kurze Zeit später hat das Auto einen Motorschaden. Mit Anwaltsschreiben fordert der Käufer den Verkäufer daraufhin unter Fristsetzung auf, „dem Grunde nach zu erklären, dass Sie eine Nachbesserung vornehmen werden“. Der Verkäufer be-

streitet, dass ein Mangel vorliegt. Daraufhin erklärt der Käufer den Rücktritt vom Kaufvertrag. Er verlangt die Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückübergang des Autos. Der BGH hat in 3. Instanz entschieden, dass der Rücktritt unberechtigt war, weil der Käufer keine ordnungsgemäße Nacherfüllungsaufforderung unter Fristsetzung ausgebracht hat.

Zu den Gründen: Das Recht des Käufers, vom Vertrag gemäß § 437 Nr. 2 BGB nach den Bestimmungen der §§ 440, 323 BGB zurückzutreten, setzt nach 323 Abs. 1 BGB grundsätzlich voraus, dass der Käufer dem Verkäufer zuvor erfolglos eine Frist zur Nacherfüllung (§ 439 BGB) gesetzt hat. Diesen Anforderungen genügt die Mängelrüge des Käufers nicht. Denn die Obliegenheit des Käufers, ein Nacherfüllungsverlangen an den Käufer zu rich-

ten, beschränkt sich nicht auf eine Aufforderung zur Nacherfüllung. Vielmehr umfasst sie auch die Bereitschaft des Käufers, dem Verkäufer die Kaufsache zur Überprüfung der erhobenen Mängelrüge für eine entsprechende Untersuchung zur Verfügung zu stellen.

Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, sich auf ein Nacherfüllungsverlangen des Käufers einzulassen, bevor dieser ihm nicht Gelegenheit zu einer solchen Untersuchung der Kaufsache gegeben hat (s. auch BGH, NJW 2010, 1448). Hier hat der Käufer schon vor einer Überprüfung des Autos die (verbindliche) Zustimmung des Verkäufers zu einer Nachbesserung verlangt. Darauf brauchte sich der Verkäufer aber nicht einzulassen. ◆

QUELLE: BGH, URTEIL VOM 1.7.2015 – AZ. XIII ZR 226/14

Keine Fahrtenbuchauflage für gesamten Fuhrpark eines Handwerksbetriebs

Die Antragstellerin ist Inhaberin eines in Form einer GmbH organisierten Handwerksbetriebs und hält hierfür sechs Fahrzeuge vor. Mit einem Betriebsfahrzeug wurde eine erhebliche Abstandsunterschreitung zum vorausfahrenden Fahrzeug gemessen. Der verantwortliche Fahrer konnte nicht ermittelt werden.

Daraufhin gab die Kreisverwaltung der Antragstellerin als Halterin für alle Fahrzeuge des Handwerksbetriebs unter Anordnung der sofortigen Vollziehung das Führen eines Fahrtenbuchs für die Dauer von sechs Monaten auf. Die Antragstellerin wehrte sich hiergegen im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes.

Das erkennende Verwaltungsgericht hat den Eilantrag hinsichtlich des Fahrtenbuchs für das Fahrzeug, mit dem der Verkehrsverstoß begangen wurde, abgelehnt, hinsichtlich der übrigen Betriebsfahrzeuge hatte er Erfolg.

Rechtmäßig sei die Fahrtenbuchauflage für das Fahrzeug, mit dem Abstandsverstöße verletzt worden seien, weil die Feststellung des hierfür verantwortlichen Fahrzeugführers nicht gelungen sei. Die Halterin des Fahrzeugs habe nicht in der notwendigen Weise an der Ermittlung des Verantwortlichen mitgewirkt, obwohl ihr angesichts des vorgelegten Lichtbilds möglich gewesen wäre, den Kreis der in Betracht kommenden Mitarbeiter einzuzugrenzen, wenn nicht gar den Fahrer zu benennen.

Dabei hätte die Halterin ggf. auch anhand ihrer Geschäftsunterlagen rekonstruieren müssen, welcher Mitarbeiter als Fahrzeugführer in Betracht komme. Der Eilantrag sei jedoch hinsichtlich der Fahrtenbuchauflage für die übrigen Kraftfahrzeuge des Betriebs begründet. Eine derart weitreichende Maßnahme sei nur verhältnismäßig, wenn die Ordnungsbehörde Ermittlungen über Art und Umfang des Fahrzeugparks angestellt und darüber hinaus eine Abschätzung vorgenommen habe, ob zukünftig unaufklärbare Verkehrsverfehlungen mit anderen Fahrzeugen des Halters zu erwarten seien. Beiden Anforderungen sei vorliegend der Antragsgegner nicht gerecht geworden. ◆

VERWALTUNGSGERICHT MAINZ, BESCHLUSS VOM 2.12.2015, AZ. L 1482/15.MZ

Seit 9.1.2016

Neue Informationspflichten für Online-Händler

Seit Juni 2013 ist die EU-Verordnung über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten etc. in Kraft.

Nach der Verordnung ist insbesondere die Einrichtung einer Europäischen Online-Streitbeilegungs-Plattform vorgesehen, die eine unabhängige, unparteiische, transparente, effektive, schnelle und faire außergerichtliche Online-Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen ermöglichen soll. Diese soll ein hohes Verbraucherschutzniveau im Binnenmarkt gewährleisten. Die Online-Streitbeilegungs-Plattform soll von der EU-Kommission entwickelt, unterhalten und betrieben werden. Jeder Mitgliedstaat hat nach der Verordnung eine Kontaktstelle zu benennen und mindestens mit zwei Online-Streitbeilegungsberatern zu besetzen.

Damit Verbraucher von der Online-Streitbeilegungs-Plattform Kenntnis erhalten, sieht Art. 14 Abs. 1 der Verordnung vor, dass Online-Händler ab dem 9.1.2016 auf die OS-Plattform verlinken müssen. Der Link muss für den Verbraucher „leicht zugänglich“ sein, entsprechend wird ein Hinweis im Footer der Homepage oder im Impressum empfohlen. Der Online-Händler muss in diesem Zusammenhang auch seine E-Mail-Adresse bekannt geben.

Die Informationspflichten treffen alle Online-Händler unabhängig davon, ob die Teilnahme an einer alternativen Streitbeilegung gewollt ist oder nicht. Betroffen sind auch Händler, die über keine eigene Inter-



netseite verfügen, sondern ihre Produkte oder Dienstleistungen über Portale wie ebay oder Amazon vertreiben.

Obwohl die Informationspflichten die Unternehmen seit dem 9.1.2016 treffen, ist die OS-Plattform bis zum heutigen Tag noch nicht fertiggestellt. Aus Gründen der Rechtssicherheit und um Streitigkeiten im Zusammenhang mit Abmahnungen zu vermeiden, sollten die Online-Händler bereits heute auf ihren Internetseiten auf den Link verweisen und z. B. mit folgendem Text begleiten:

Nach geltendem Recht sind wir verpflichtet, die Verbraucher auf die Existenz der Europäischen Online-Streitbeilegungs-Plattform hinzuweisen, die für die Beilegung von Streitigkeiten genutzt werden kann, ohne dass ein Gericht eingeschaltet werden muss. Für die Einrichtung der Plattform ist die Europäische Kommission zuständig. Sie finden die Europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform hier:

<http://ec.europa.eu/consumers/odr>

Auf dieser Seite findet sich aktuell der Hinweis, dass die OS-Plattform ab dem 15. Februar betriebsbereit zur Verfügung stehen soll. Es sollte überprüft werden, ob sich die Internetadresse nach dem 15. Februar ggf. noch einmal ändert. ◆

219,- € Monatsrate!

MOVANO

MEHR IDEEN PRO KUBIKMETER.

Wir lieben Autos.

Hier kommen Gewerbetreibende auf ihre Kosten: In Sachen Wirtschaftlichkeit überzeugt der Movano durch niedrige Verbrauchswerte.

- vier Fahrzeuglängen und drei Dachhöhen
 - 4,38 m maximale Laderaumlänge
 - bis zu 2.179 kg Nutzlast¹
 - bis zu 17 m³ Ladevolumen²
 - Stereo-Radio mit Bluetooth³-Schnittstelle, USB-Anschluss, Aux-In
 - Beifahrer-Doppelsitzbank mit Ablagemöglichkeiten
 - Flügeltüren hinten, 180° Öffnungswinkel
 - Schiebetür auf Beifahrerseite
- Full-Service-Paket ab 9,90 € Monatsrate⁴
- Servicekosten niedrig dosiert: optionales Full-Service-Leasing mit einem monatlichen Fixpreis ab 9,90 € für den Technik-Service⁴
- vom Hersteller vorgeschriebene Wartung einschließlich Ersatzteilen und Ölen
 - Verschleißreparaturen inklusive der benötigten Materialien
 - 24-Stunden-Notdienstnummer
 - Übernahme der Abschleppkosten bis zur nächsten Vertragswerkstatt bei verschleißbedingten Schäden

UNSER LEASINGANGEBOT FÜR GWERBEKUNDEN

für den Opel Movano Kastenwagen L1H1 2,8t, 2.3 CDTI Turbo, 92 kW (125 PS) 6-Gang-Schaltgetriebe

Monatsrate (exkl. MwSt.) **219,- €**
(inkl. MwSt. 260,61 €)

Leasinganzahlung (exkl. MwSt.): 0,00 €, Laufzeit: 36 Monate, Laufleistung: 10.000 km/Jahr. Angebot zzgl. 395,- € Überführungskosten.

Ein Angebot der ALD Lease Finance GmbH, Niederfeld 95, 22529 Hamburg. Für die Gebr. Gieraths GmbH als ungebundener Vermittler tätig ist. Alle Preise verstehen sich zzgl. MwSt. und Überführungskosten. Angebot freibleibend und nur gültig bei Vertragsabschluss beim Leasinggeber bis 31.03.2016. Das Angebot gilt ausschließlich für Gewerbekunden.

Kraftstoffverbrauch in l/100 km, innerorts: 9,1-8,9; außerorts: 7,4-7,1; kombiniert: 8,0-7,8; CO₂-Emission, kombiniert: 213-207 g/km (gemäß VO (EG) Nr. 715/2007).

¹ inkl. zulässiger Nutzlast

² bei optimalem Beladungsgrad

³ Bei Nutzung des optionalen Bluetooth-Modems. ⁴ Gilt bei Leasing eines Opel Fahrzeuges mit einer Laufleistung von 10.000 km/Jahr bei einer Laufzeit von 24, 36 oder 48 Monaten. Die Laufleistung lässt sich in 5.000 km-Schritten bis auf 40.000 km/Jahr erhöhen. Pro zusätzlichen 5.000 km erhöht sich die Servicerate um 5,- € zzgl. MwSt. Der garantierte Mietpreis für das Full-Service-Paket versteht sich als Nettopreis und ist nur gültig im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Leasingvertrags. Das Angebot gilt bis 31.03.2016 ausschließlich für Gewerbekunden.

Gebr.
GIERATHS
www.gieraths.de | /gieraths GmbH

Gebr. Gieraths GmbH
Kölner Str. 105
51429 Bergisch Gladbach
Tel.: 02204 40080

Gebr. Gieraths GmbH
Paffrather Str. 195
51469 Bergisch Gladbach
02202 299330

Mängelanzeige per Email

Keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist

Nach § 13 Abs. 5 VOB/B hat nur eine schriftliche Mängelanzeige eine verjährungsverlängernde Wirkung. Eine Mängelanzeige per Mail hat mangels eigenhändiger Unterschrift keine verjährungsverlängernde Wirkung.

Das hat das Landgericht Frankfurt am Main in folgendem Fall entschieden: Die Klägerin ist Eigentümer eines Bürogebäudes. Die Beklagte baute dort im Auftrag der Klägerin 2010 Kältemaschinen ein. Die Leistung wurde im August 2010 abgenommen. In soweit haben die Parteien eine zweijährige Verjährungsfrist vereinbart. Im August 2011 sandte ein Mitarbeiter der Klägerin sodann per Email eine Mängelanzeige. In der darauf folgenden Woche fand ein Ortstermin statt ohne weitere Erkenntnisse. Mit Schreiben aus Mai 2013 wandte sich die Klägerin sodann nochmals an die Beklagte und meldete Mängel an und for-

derte unter Fristsetzung auf, diese Mängel zu beseitigen. Dies wurde durch die Beklagte unter Verweis auf eine etwaige Verjährung abgelehnt. Sodann vergab die Klägerin die Mängelbeseitigung an einen Dritten, der ihr dafür 42.900,00 € in Rechnung stellte, deren Erstattung die Klägerin nunmehr von der Beklagten mit der Klage verlangt.

Das Landgericht Frankfurt hat die Klage abgewiesen, denn die Forderungen der Klägerin seien verjährt. Da die Abnahme im August 2010 erfolgte, war ein Mängelbeseitigungsverlangen im Mai 2013 nach Ablauf der Verjährung und konnte diese Verjährung nicht mehr unterbrechen. Ein früheres wirksames Mängelbeseitigungsverlangen lag nicht vor. Insbesondere entsprach die Email aus August 2011 nicht den Anforderungen an eine wirksame Mängelanzeige. Nach § 13 Abs. 5 VOB/B hat nur eine schriftliche Mängelanzeige

eine verjährungsverlängernde Wirkung. Dies setzt voraus, dass die Mängelanzeige eigenhändig unterschrieben wird. Eine solche eigenhändige Unterschrift kann nur durch eine sog. qualifizierte elektronische Signatur ersetzt werden, die vorliegend ebenfalls fehlte. Eine einfache Email war nicht ausreichend.

Hinweis: Die Entscheidung des Landgerichts wird in der juristischen Literatur teilweise stark kritisiert. Ein Urteil des höchsten Gerichts, des Bundesgerichtshofs, gibt es dazu bisher noch nicht. Daher sollte man rechtssicher Mängelanzeigen nur in Schriftform vornehmen. Eindeutig und beweiskräftig sind Schreiben auch in der heutigen Zeit nur, wenn sie eigenhändig unterschrieben und nachweislich mit der Post zugestellt worden sind! ♦

LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN,
URTEIL VOM 8.1.2015, Az. 2 – 20 O 229/13

Gerichtsstand bei Rückabwicklung eines Fahrzeugkaufs

Der klagende Käufer aus NRW erwarb im September 2014 beim beklagten Verkäufer aus Potsdam ein Gebrauchtfahrzeug vom Typ Saab 900 Cabriolet zum Kaufpreis von 5.650,00 Euro. Nach entsprechender Barzahlung verbrachte der Kläger das Fahrzeug nach NRW.

Hier kam der Verdacht auf, dass der im Kaufvertrag angegebene Kilometerstand von 173.000 km unzutreffend sei und das Fahrzeug tatsächlich eine erheblich höhere Laufleis-

tung aufwies. Noch bevor der Kläger das Fahrzeug auf seinen Namen zuließ, erklärte er gegenüber dem Beklagten den Vertragsrücktritt und verlangte die Rückabwicklung des Kaufvertrages.

Die vom Kläger vor dem Landgericht in NRW erhobene Klage hatte zunächst keinen Erfolg, weil das angerufene Landgericht sich als örtlich unzuständig ansah.

Die Berufung des Klägers gegen das landgerichtliche Urteil war erfolgreich. Das Oberlandesgericht hat die erstins-

tanzliche Entscheidung aufgehoben und das Landgericht verpflichtet, den Rechtsstreit zu verhandeln und zu entscheiden.

In der Hauptsache beantrage der Kläger nunmehr, ihm den Kaufpreis Zug um Zug gegen die Rückgabe des Fahrzeugs zurückzuzahlen. Diesen Prozess könne der Kläger vor dem Landgericht in NRW durchführen. Dort sei der Gerichtsstand des Erfüllungsortes gegeben. Wenn nicht anders vereinbart, sei für diesen Gerichtsstand der Ort maßgeblich, an dem der Kaufvertrag im Falle eines zu Recht erklärten Rücktritts rück-

abzuwickeln sei. Bei einem Fahrzeugkauf habe ein Käufer nach der Ausübung seines Rücktrittsrechts keinen uneingeschränkten Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises. Dieser Anspruch sei vom Verkäufer vielmehr nur Zug um Zug gegen Rückgabe des verkauften Fahrzeugs zu erfüllen. Dabei sei der Verkäufer verpflichtet, ein mangelhaftes Fahrzeug dort abzuholen, wo es sich nach der Vorstellung der Vertragsparteien

im Zeitpunkt des Vertragsrücktritts befindet. Das sei im vorliegenden Fall am Wohnsitz des Klägers in NRW, weil der Kläger das Fahrzeug dort habe nutzen wollen.

Dem stehe nicht entgegen, dass die nach dem Vertrag vorrangig vor einem Rücktritt vom Verkäufer geschuldete Nachbesserung an dessen Betriebs- oder Wohnsitz vorzunehmen gewesen wäre.

Das Scheitern einer Nachbesserung sei ggf. eine Rücktrittsvoraussetzung und lasse sich in der Regel erst dann feststellen, wenn der Käufer das Fahrzeug im Anschluss an die Nachbesserung zurück erhalten habe. Vertragsgemäß befinde es sich dann wieder an seinem Wohnsitz. ♦

OBERLANDESGERICHT HAMM, URTEIL
VOM 27.10.2015, AZ. 28 U 91/15

Leistungsverweigerungsrecht und Verjährung

Ein Auftraggeber kann wegen eines Mangels auch nach Verjährung der Mängelansprüche ein Leistungsverweigerungsrecht geltend machen, wenn der Mangel bereits vor Ablauf der Verjährungsfrist vorlag.

Der Auftraggeber beauftragte den Auftragnehmer mit Vertrag vom 19.5.2008 unter anderem mit der Ausführung von Rohbauarbeiten für den Neubau eines Büros mit Lagerhalle. Eine Abnahme der Arbeiten erfolgte am 16.10.2008. Bei der Abnahme behielt sich der Auftraggeber Ansprüche wegen verschiedener Mängel und Restarbeiten vor.

Der Auftragnehmer erhob Klage auf Zahlung des restlichen Werklohns in Höhe von rd. 188.000,00 €. Gegenüber dieser Werklohnforderung machte der Auftraggeber ein Leistungsverweigerungsrecht wegen Mängeln geltend und verwies insoweit auf die zur Mangelbeseitigung erforderlichen Kosten.

Das Landgericht gab der Werklohnklage überwiegend statt. Im Übrigen war es der Auffassung, dass die Geltendmachung eines Leistungsverweigerungsrechts wegen Mängeln als Aufrechnung anzusehen sei, so dass die Werklohnklage in Höhe der seiner Ansicht nach zur Aufrechnung gestellten Mangelbeseitigungskosten abgewiesen wurde.

Gegen diese Entscheidung legte der Auftraggeber Berufung ein und beantragte, die Klage insgesamt abzuweisen. Erstmals in dem Berufungsverfahren macht der Auftraggeber mit Schriftsatz vom 11.11.2013, d. h. nach Eintritt der 5-jährigen Verjährung am 16.10.2013 ein Leistungsverweigerungsrecht wegen eines weiteren Mangels geltend, weil sich das vom Auftragnehmer verlegte Pflaster gewölbt hatte. Das Oberlandesgericht verurteilte den Auftraggeber zur unbedingten Zahlung restlichen Werklohns in Höhe von rd. 125.000,00 €. In Höhe von weiteren 52.000,00 € erfolgt die Verurteilung zur Zahlung nur Zug um Zug gegen Beseitigung der geltend gemachten Mängel, soweit sie das OLG als gegeben erachtete. Ein Leistungsverweigerungsrecht wegen der Wölbung des Plattenbelags billigte das OLG dem Auftraggeber nicht zu. Zur Begründung führte es aus, dass ein solches Leistungsverweigerungsrecht nicht geltend gemacht werden könne, da dieser Mangel erstmals nach Eintritt der Verjährung angezeigt worden sei. Hinsichtlich der Frage, ob wegen erstmals nach Ablauf der Verjährungsfrist geltend gemachter Mängelansprüche ein Leistungsverweigerungsrecht geltend gemacht werden kann, ließ es die Revision zum Bundesgerichtshof zu.

Auf die vom Auftraggeber eingelegte Revision hin hob der BGH die Entscheidung des OLG, soweit dieses ein Leistungs-

verweigerungsrecht des Auftraggebers verneint hatte, auf. Zur Begründung führt der BGH aus, dass der Auftraggeber wegen eines Mangels ein Leistungsverweigerungsrecht gegenüber dem Auftragnehmer auch noch nach Eintritt der Verjährung der Mängelansprüche geltend machen könne, wenn dieser Mangel bereits vor Ablauf der Verjährungsfrist in Erscheinung getreten sei und daher ein darauf gestütztes Leistungsverweigerungsrecht in nicht verjährter Zeit geltend gemacht werden konnte. Hierfür ist es nach Auffassung des BGH nicht erforderlich, dass der Auftraggeber bereits vor Eintritt der Verjährung seiner Mängelansprüche ein Leistungsverweigerungsrecht, gestützt auf diesen Mangel, geltend gemacht hat. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 215 BGB sei der Auftraggeber gerade nicht gezwungen, ein ihm zustehendes Leistungsverweigerungsrecht vor Ablauf der Verjährungsfrist geltend zu machen, um sich dieses Recht zu erhalten.

Folge dieser Entscheidung ist, dass es dem Auftraggeber erheblich erleichtert wird, auch noch nach Ablauf der Verjährungsfrist die Zahlung des Werklohns zu verweigern, wenn nach Ablauf der Verjährung ein Mangel auftrat. Insoweit wird der Auftraggeber bevorteilt, der die Zahlung des Werklohnes hinauszögert. ♦

BGH, URTEIL VOM 5.11.2015
AZ. VII ZR 144/14

Urlaubsabgeltungsanspruch – und seine Vererbbarkeit

Ist ein Arbeitnehmer aus gesundheitlichen Gründen an seiner Arbeitsleistung gehindert, gehen seine gesetzlichen Urlaubsansprüche mit Ablauf des 31. März des zweiten auf das Urlaubsjahr folgenden Jahres unter. Der Verfall tritt nicht bereits vor diesem Zeitpunkt tageweise ein. Der entstandene Urlaubsabgeltungsanspruch ist vererbbar.

Der gesetzliche Urlaubsanspruch im Umfang von 25 Arbeitstagen ist zu Beginn des Jahres (hier: 2009) unabhängig davon entstanden, dass der Arbeitnehmer seit dem 9.1.2008 krankheitsbedingt arbeitsunfähig war. Auch der Bezug der Erwerbsminderungsrente ab Mai 2009 war für den Fortbestand des Urlaubsanspruchs unerheblich. Der gesetzliche Erholungsurlaub und der schwerbehinderten Menschen zustehende Zusatzurlaub setzen keine Arbeitsleistung des Arbeitnehmers im Urlaubsjahr voraus. Gesetzliche Urlaubsansprüche entstehen auch dann, wenn der Arbeitnehmer eine befristete Rente wegen Erwerbsminderung bezieht und dies nach einer tariflichen Regelung das Ruhen des Arbeitsverhältnisses zur Folge hat.

Der gesetzliche Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers aus dem Jahr 2009 war zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 17.3.2011 noch nicht verfallen. Das Bundesarbeitsgericht hat in seiner Entscheidung vom 7.8.2012 eingehend begründet, weshalb die gesetzlichen Urlaubsansprüche arbeitsunfähiger Arbeitnehmer aufgrund unionsrechtskonformer Auslegung des § 7 Abs. 3 Satz 3 BUrlG erst 15 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres untergehen.

Die Auffassung, dem Arbeitnehmer habe ein weiterer Urlaubsabgeltungsanspruch nicht zugestanden, weil sein Ur-



laub aus dem Jahr 2009 bereits tageweise vor dem 31.03.2011 untergegangen sei, beruht auf der vom Bundesarbeitsgericht vormals vertretenen Surrogatstheorie. Das Bundesarbeitsgericht hat die Rechtsprechung zum Charakter des Abgeltungsanspruchs als Surrogat des Urlaubsanspruchs jedoch insgesamt aufgegeben. In der Folge der Schultz-Hoff-Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 20.1.2009 ist das tragende Fundament der Surrogatstheorie entfallen, krankheitsbedingt arbeitsunfähige und aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidende Arbeitnehmer nicht besserzustellen als im Arbeitsverhältnis verbleibende arbeitsunfähige Arbeitnehmer. Das Argument des Arbeitgebers, der Urlaubsanspruch sei mit der Frist „belastet“ und diese setze sich im Abgeltungsanspruch fort, trägt deshalb nicht. Der Anspruch auf Urlaubsabgeltung ist anders als nach der aufgegebenen Surrogatstheorie ein reiner Geldanspruch. Er verdankt seine Entstehung zwar urlaubsrechtlichen Vorschriften. Ist er entstanden, ist er nicht mehr Äquivalent zum Urlaubsanspruch, sondern bildet einen Teil des Vermögens des Arbeitnehmers und unterscheidet sich in rechtlicher Hinsicht nicht von anderen Zahlungsansprüchen des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber.

Würde der Urlaub gemäß der Ansicht des Arbeitgebers sukzessive verfallen, würde im Ergebnis der Übertragungszeitraum verkürzt. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union folgt aus Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG (Arbeitszeitrichtlinie), dass

im Falle der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers der Übertragungszeitraum die Dauer des Bezugszeitraums, für den der Urlaub gewährt wird, deutlich überschreiten muss. Da der Bezugszeitraum nach dem BUrlG das Kalenderjahr ist, muss der Übertragungszeitraum deutlich länger als zwölf Monate sein. Wäre der Urlaubsanspruch entsprechend der Ansicht des Arbeitgebers mit dem Ablauf der Übertragungsfrist „belastet“, hätte dies zur Folge, dass ein Teil der Urlaubsansprüche des Arbeitnehmers aus dem Jahr 2009 bereits im Februar 2011 untergegangen wäre.

Der Arbeitnehmer erwarb mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses einen Abgeltungsanspruch für die im Jahr 2009 entstandenen gesetzlichen Urlaubsansprüche im Umfang von 25 Arbeitstagen. Der Zahlungsanspruch ist mit dem Tod des Arbeitnehmers gemäß § 1922 BGB auf seine Erben in Erbengemeinschaft übergegangen. Aus der Einordnung des Urlaubsabgeltungsanspruchs als reiner Geldanspruch folgt, dass dieser Anspruch weder von der Erfüllbarkeit oder Durchsetzbarkeit des Urlaubsanspruchs abhängt noch mit dem Tod des Arbeitnehmers untergeht. Vielmehr ist er vererbbar. Soweit das Bundesarbeitsgericht in der Vergangenheit nur einen Schadensersatzanspruch, nicht aber den Urlaubsabgeltungsanspruch selbst als vererblich angesehen hat, wird hieran nach der vollständigen Aufgabe der Surrogatstheorie nicht mehr festgehalten. ◆

BUNDESARBEITSGERICHT, URTEIL VOM
22. SEPTEMBER 2015 – 9 AZR 170/14

Auswechseln von Kündigungsgründen

Nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts (LAG) Düsseldorf ist es nicht zulässig, die soziale Rechtfertigung der Kündigung im Prozess auf einen anderen Lebenssachverhalt zu stützen als bei ihrem Ausspruch.

Das hat das LAG Düsseldorf in folgendem Fall entschieden: Die Klägerin ist seit 2006 als kaufmännische Angestellte in Teilzeit bei der Beklagten beschäftigt. Ihr obliegt vornehmlich die Personalverwaltung. Im Februar 2014 wurde ihr außerordentlich, hilfsweise ordentlich gekündigt. Der Hauptvorwurf lautete, sie habe die bislang auf einem firmeninternen Rechner gespeicherten Personaldaten ohne Kenntnis und Zustimmung des Geschäftsführers „ausgelagert“ (wohl in eine Cloud) bzw. gelöscht.

Im Prozess trug die Arbeitgeberin dann zusätzlich vor, die Kündigung (wohl nur die ordentliche) sei auch aus betriebsbedingten Gründen erfolgt. Man habe sich entschlossen, die Personalbuchhaltung künftig von einem externen Steuerbe-

ratungsbüro durchführen zu lassen. Die Klägerin hielt beide Kündigungen für nicht gerechtfertigt und bekam sowohl vom Arbeitsgericht als auch dem Landesarbeitsgericht Recht.

Das LAG hat – wie schon zuvor das Arbeitsgericht – den Vorwurf der Auslagerung der Daten nicht für so schwerwiegend erachtet, dass er die ordentliche oder gar außerordentliche Kündigung rechtfertigen könne. Das Landesarbeitsgericht befasste sich gar nicht mit den erst im Prozess vorgetragenen betriebsbedingten Gründen, denn nach Auffassung des LAG sei ein Auswechseln der Kündigungsgründe erst im Prozess in dem Sinne, dass die Kündigung einen völlig anderen Charakter erhält, nicht zulässig. In einem derartigen Fall sei nur der Ausspruch einer neuen Kündigung möglich, denn es handele sich insoweit nicht um den Fall des nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zulässigen Nachschiebens von zuvor nicht bekannten Kündigungsgründen, sondern um die Auswechslung bekannter Kündigungsgründe.

LANDEsarbeitsgericht DÜSSELDORF, URTEIL V. 24.6.2015, AKTZ.: 7 SA 1243/14

Hinweis: Da Kündigungen rechtlich zu meist problematisch sind, ist beim Ausspruch einer Kündigung grundsätzlich auf die Angabe eines konkreten Kündigungsgrundes im Kündigungsschreiben zu verzichten. Dies gilt grundsätzlich für sämtliche Kündigungen, da die Mitteilung von Kündigungsgründen nicht zum notwendigen Inhalt einer Kündigungserklärung gehört und daher keine Wirksamkeitsvoraussetzung der außerordentlichen Kündigung ist, eine Nichtangabe von Kündigungsgründen führt nicht zur Nichtigkeit der Kündigung.

Jedoch muss bei einer fristlosen Kündigung entsprechend § 626 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch der Kündigende dem Arbeitnehmer auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen. Der Arbeitgeber macht sich aber u.U. schadensersatzpflichtig, wenn er die Begründungspflicht nicht befolgt. ◆

Keine Kündigung wegen Adipositas

Das Arbeitsgericht Düsseldorf hat entschieden, dass den Arbeitgeber eine krankhafte Fettleibigkeit (Adipositas) seines Arbeitnehmers nicht zu dessen Kündigung berechtigt.

Vor dem Arbeitsgericht wurde über einen Rechtsstreit zwischen einem Gartenbaubetrieb und einem dort beschäftigten Arbeitnehmer verhandelt. Der Arbeitnehmer wendete sich mit einer Kündigungsschutzklage gegen seine Kündigung und verlangt Zahlung einer Entschädigung wegen Benachteiligung aufgrund einer Behinderung

Das Arbeitsgericht Düsseldorf hat der Kündigungsschutzklage stattgeben und



den Antrag auf Zahlung einer Entschädigung abgewiesen.

Nach Auffassung des Arbeitsgerichts war die Kündigungsschutzklage erfolgreich, weil die Arbeitgeberin eine verminderte Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers aufgrund seiner Körperfülle nicht hinreichend konkret dargelegt hat. Aus dem Sachvortrag der Arbeitgeberin habe

sich nicht in ausreichendem Maße ergeben, dass der Arbeitnehmer ganz oder teilweise nicht mehr in der Lage sei, die von ihm geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen. Ein Entschädigungsanspruch bestehe nicht. Ein derartiger Anspruch setze nach der Rechtsprechung des EuGH und des BAG das Vorliegen einer Behinderung voraus. Adipositas könne danach eine Behinderung darstellen, wenn der Arbeitnehmer dadurch langfristig an der wirksamen Teilhabe am Berufsleben gehindert werde. Der Kläger habe jedoch vorgetragen, alle geschuldeten Tätigkeiten ausüben zu können. ◆

ARBEITSGERICHT DÜSSELDORF, URTEIL VOM 17.12.2015, AKTZ.: 7 CA 4616/15

Aktuelle Höhe der Verzugszinsen

Die Höhe der Verzugszinsen nach § 288 Abs. 1 BGB beträgt aktuell **4,17 %** (5 % plus den Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB, der seit dem 1.1.2015 – **0,83 %** beträgt). Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz nach § 288 Abs. 2 BGB aktuell **8,17 %** (9 % plus den Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB).

(Stand: 12.1.2016, Angaben ohne Gewähr)

Den jeweils aktuellen Basiszinssatz können Sie im Internet einsehen bzw. abrufen unter der Internet-Adresse www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Standardartikel/Bundesbank/Zinssatze/basiszinssatz.html.

Im Berufsausbildungsverhältnis kann die Probezeit nicht verlängert werden

Eine Klausel in einem Berufsausbildungsvertrag, die besagt: „Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung“ ist aufgrund des Verstoßes gegen die Vorschriften des Berufsausbildungsgesetzes zu Lasten des Auszubildenden unzulässig. Dabei würde dem Ausbilder über die Dauer der nach § 20 Satz 2 Berufsausbildungsgesetz zulässigen Höchstdauer der Probezeit von 4 Monaten hinaus das Ausbildungsverhältnis unter den erleichterten Bedingungen von § 22 Abs. 1 Berufsausbildungsgesetz kündbar sein.

HESSISCHES LANDEsarbeitsgericht,
URTEIL VOM 2.6.2015, AZ. 4 SA 1465/14



Schenkungsanfechtung bei Entgeltzahlung an die freigestellte Ehefrau

Die Beklagte war von September 2003 bis Oktober 2009 im Betrieb ihres Ehemanns angestellt. Nachdem sich die Eheleute getrennt hatten, wurde die Beklagte spätestens seit Anfang Januar 2005 von der Arbeitsleistung freigestellt.

Sie erhielt fortan das vereinbarte Entgelt von 1.100,00 Euro brutto monatlich ohne Gegenleistung. Über das Vermögen des Ehemanns wurde auf Antrag vom 9.10.2009 im Januar 2010 das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Insolvenzverwalter begehrt die Rückzahlung des zwischen Oktober 2005 und August 2009 gezahlten Nettoentgelts der Ehefrau in Höhe von 29.696,01 Euro.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht Köln hat ihr auf die Berufung des Klägers stattgegeben.

Die Revision der Beklagten hatte vor dem Bundesarbeitsgericht keinen Erfolg. Die Anfechtungstatbestände in §§ 129 ff. InsO geben dem Insolvenzverwalter eine Möglichkeit, vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommene Zahlungen des Schuldners rückgängig zu machen. Nach § 134 Abs.1 InsO können unentgeltliche Leistungen des Schuldners, die in den letzten vier Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens

erfolgt sind, ohne weitere Voraussetzungen angefochten werden. Dies beruht auf dem Gedanken, dass der Empfänger einer solchen Leistung nicht schutzwürdig ist. Unentgeltlich sind Zahlungen, denen nach der ihnen zugrundeliegenden Vereinbarung keine Gegenleistung gegenübersteht.

Zahlungen, die in einem Arbeitsverhältnis als Gegenleistung für die geleistete Arbeit erfolgen, sind demnach grundsätzlich entgeltlich. Dies gilt auch, soweit gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen den Grundsatz „kein Entgelt ohne Arbeit“ durchbrechen und zB an Feiertagen, für die Zeit des Urlaubs, der Arbeitsunfähigkeit oder der Freistellung von der Arbeitspflicht wegen Arbeitsmangels eine Entgeltzahlungspflicht ohne Arbeitsleistung vorsehen. Mit derartigen Zahlungen erfüllt der Arbeitgeber gesetzliche oder tarifliche Verbindlichkeiten als Teil seiner Hauptleistungspflicht.

Durch die Freistellung der Ehefrau wurde der Inhalt des Arbeitsverhältnisses geändert. Die Eheleute waren sich darüber einig, dass die Beklagte für das Arbeitsentgelt keine Gegenleistung erbringen musste. Die Zahlungen nach der Freistellung erfolgten deshalb unentgeltlich. ◆

BUNDEsarbeitsgericht, URTEIL VOM
17.12.2015 – AZ. 6 AZR 186/14

Ihre Partner rund um den Bau

OTTO
BAUUNTERNEHMEN

A. Otto & Sohn GmbH & Co. KG

Stixchesstraße 184 · 51377 Leverkusen
Postfach 22 01 42 · 51322 Leverkusen

Internet: www.ottobau.de
E-Mail: Info@ottobau.de
Telefon: (0214) 87 500
Telefax: (0214) 87 50 20

Generalübernehmer-Schlüsselfertigbau
Planung-Rohbau-Projektentwicklung
Modernisierung-Sanierung-Instandhaltung
Umbau-Anbau-Abriß-Entrümpelung
Tisenarbeiten-Kernbohren-Betonägen
Absetzcontainerdienste-Tiefbauarbeiten

Schultheis

Brandschutz GmbH

Beratung - Planung - Umsetzung
Grüner Weg 15 · 51469 Bergisch Gladbach
Tel.: (02202)9790316 · Fax: (02202)9790317
E-Mail: info@schultheis-technik.de

HEINZ WOLF
BAUUNTERNEHMUNG

Schlüsselfertiges Bauen

Ausführung sämtlicher
Betonarbeiten,
Stahlbetonarbeiten,
Maurerarbeiten
sowie Innen- und
Außenputzarbeiten

Am Bolzenbacher Kreuz 8
51789 Lindlar
Tel. 02266 / 86 41
info@wolf-bau-lindlar.de
www.wolf-bau-lindlar.de

PACK WEISSWANGE
BAUUNTERNEHMUNG

- Wohnungsbau
- Industriebau
- Altbausanierungen
- Abdichtungsarbeiten
- Schlüsselfertiges Bauen

Pack Weisswange Bauunternehmung GmbH · Burghof 16 · 51491 Overath
Tel.: 0 22 06 / 21 83 · Fax: 0 22 06 / 8 06 26 · e-mail: info@pack-weisswange.de

Ihr Fliesen- und
Natursteinfachbetrieb

Surbach GmbH

Fliesen Platten Mosaik Natursteine

Beratung · Verkauf · Ausführung

Tel.: 0 22 02 - 5 39 30 · www.fliesen-surbach.de

Planungsbüro
Schlüsselfertigbau
Hoch- Tiefbau
Altbausanierung

hermannbau
peb
planen · entwickeln · bauen

hermannbau peb gmbh
Agathaberger Weg 6a · 51668 Wipperfürth
Tel.: 02267-65 50-0 · Fax: 02267-65 50 20
E-Mail: info@hermann-gmbh.de

www.hermann-gmbh.de

SCHWIND BAU GmbH

Erd-, Tief- und Straßenarbeiten • Landschaftsbau
Abbruch, Altlasten, Pflasterarbeiten

Fach- und normgerechte Ausführungen von Erd-, Pflaster- und
Straßenbauarbeiten aller Art sowie komplette Altlastensanierung

moderner Geräte- und Fuhrpark

Preis- und termingerechte Ausführung der beauftragten Arbeiten

Rundumbetreuung durch kompetente Bauleitung und freundliches Personal.

Kalkstraße 150 · 51377 Leverkusen
Tel. 0214/8756-0 · Fax 0214/77782
e-mail: schwind-leverkusen@t-online.de

Der beste Platz für Ihre Anzeige.

Kontakt: Ralf Thielen

Tel.: (0 21 83) 41 77 97 · Fax: (0 21 83) 41 77 97

E-Mail: ralf.thielen@image-text.de

Image Text Verlagsgesellschaft mbH · Deelener Straße 21-23 · 41569 Rommerskirchen

Konkludente Zusage auf Sonderzahlung

Leistet ein Arbeitgeber über mehrere Jahre hinweg eine Sonderzahlung in unterschiedlicher Höhe, entsteht durch schlüssiges Verhalten ein Anspruch des Arbeitnehmers auf künftige Zahlungen, deren Höhe der Arbeitgeber nach billigem Ermessen festsetzen kann.

Zum Sachverhalt: Ein Arbeitgeber zahlte jeweils zum Jahresende in den Jahren 2007 bis 2009 an den Arbeitnehmer eine als Sonderzahlung bezeichnete Zahlung in unterschiedlicher Höhe. Zwischen den Parteien ist streitig, ob die Zahlung in Anlehnung an das Betriebsergebnis oder ohne besondere Zweckbestimmung erfolgte. Einen ausdrücklichen Freiwilligkeits- oder Widerrufsvorbehalt erklärte der Arbeitgeber anlässlich der Zahlung nicht. Das Arbeitsverhältnis der Parteien endete unterjährig im Jahr 2010. Der Arbeitnehmer ist der Auffassung, dass ihm auch für dieses Jahr ein anteiliger Zahlungsanspruch auf eine Sonderzahlung zusteht.

Das Bundesarbeitsgericht hat diesem zugestimmt. Zur Begründung führe das

Gericht an, dass eine dauerhafte Verpflichtung des Arbeitgebers auch aus einem tatsächlichen Verhalten ergeben kann. Dies würde auch gelten, wenn die Entstehung einer betrieblichen Übung mangels eines kollektiven Elements ausgeschlossen sei. Die Voraussetzung hierfür sei, dass der Arbeitnehmer aus dem Verhalten des Arbeitgebers auf ein vertragliches Angebot schließen könne, das er gemäß § 151 BGB durch schlüssiges Verhalten angenommen habe. Durch die dreimalige Leistung der Sonderzahlung zum Jahresende konnte der Kläger im vorliegenden Fall verständigerweise auf ein verbindliches Angebot des Arbeitgebers schließen. Es seien keine Umstände ersichtlich, die dafür sprechen, dass die Auszahlung der Sonderzahlung an bestimmte Voraussetzungen geknüpft war und diese Voraussetzung im Jahre 2010 nicht vorliegen würde. Der Arbeitgeber habe keinen Vorbehalt im Zusammenhang mit den Zahlungen erklärt.

Allein der Umstand, dass die Zahlungen in unterschiedlicher Höhe erfolgt seien, ließe nicht den Schluss zu, dass der Arbeitgeber sich nicht dem Grunde nach auf Dauer binden wolle. Der Zahlungsan-

spruch sei auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil das Arbeitsverhältnis der Parteien unterjährig im Jahr 2010 endete. Nach Aussagen beider Parteien war die Zahlung arbeitsleistungsbezogen.

Wenn der Arbeitgeber einen anderen Zweck als die Vergütung der Arbeitsleistung mit einer Sonderzahlung verfolgen wolle, müsse er dies deutlich in der zugrunde liegenden Vereinbarung zum Ausdruck bringen. Daran habe es im vorliegenden Fall gemangelt

Insbesondere ergebe sich keinerlei Hinweis darauf, dass mit der Zahlung „nur“ die Betriebstreu des Arbeitnehmers honoriert werden solle. Arbeitsleistungsbezogene Sonderzahlungen können nicht vom Bestand des Arbeitsverhältnisses zum Jahresende abhängig gemacht werden. Der Arbeitgeber war somit verpflichtet, für das Jahr 2010 eine anteilige Sonderzahlung zu leisten, deren Höhe er gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen festsetzen konnte. ◆

QUELLE: BAG, URTEIL VOM 13.5.2015, Az. 10 AZR 266/14

Entsorgungsservice mit Erfahrung

Die RELOGA GmbH bietet maßgeschneiderte Lösungen rund um das Thema Abfallentsorgung.

Ob Bauschutt, Erdaushub und Grünschnitt oder Wertstoffe wie Verpackungen, Glas, Papier oder Holz:

Die RELOGA hat auf jeden Fall den passenden Container.



RELOGA GmbH - Braunschweig 1-3 - 51766 Engelskirchen - 08006002003

reloga
sicher • sauber • schnell

Probezeit im Berufsausbildungsverhältnis

Keine Anrechnung eines vorausgegangenen Praktikums

Der Kläger bewarb sich im Frühjahr 2013 bei der Beklagten um eine Ausbildung. Die Beklagte versprach ihm die Aufnahme der Ausbildung zum 1.8.2013. Zur Überbrückung schlossen die Parteien einen „Praktikantenvertrag“ mit einer Laufzeit bis zum 31.7.2013. Nach dem gesonderten Berufsausbildungsvertrag begann anschließend die Ausbildung mit einer Probezeit von drei Monaten.

Mit Schreiben vom 29.10.2013, welches dem Kläger am gleichen Tag zugeing, kündigte die Beklagte das Berufsausbildungsverhältnis zum 29.10.2013. Der Kläger hält die Kündigung für unwirksam. Sie sei erst nach Ablauf der Probezeit erklärt worden. Das dem Berufsausbildungsverhältnis vorausgegangene Praktikum sei auf die Probezeit anzurechnen. Die Beklagte habe sich bereits während des Praktikums ein vollständiges Bild über ihn machen können.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision hatte vor dem Bundesarbeitsgericht keinen Erfolg. Das Berufsausbildungsverhältnis konnte während der Probezeit gem. § 22 Abs.1 BBiG



ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Tätigkeit des Klägers vor dem 01.08.2013 ist nicht zu berücksichtigen. Dasselbe würde auch dann gelten, wenn es sich hierbei nicht um ein Praktikum, sondern um ein Arbeitsverhältnis gehandelt hätte.

§ 20 S. 1 BBiG ordnet zwingend an, dass das Berufsausbildungsverhältnis mit einer Probezeit beginnt. Beide Vertragspartner sollen damit ausreichend Gelegenheit haben, die für die Ausbildung im

konkreten Ausbildungsberuf wesentlichen Umstände eingehend zu prüfen. Dies ist nur unter den Bedingungen des Berufsausbildungsverhältnisses mit seinen spezifischen Pflichten möglich. Die Dauer eines vorausgegangenen Praktikums ist deshalb nicht auf die Probezeit in einem folgenden Berufsausbildungsverhältnis anzurechnen. Auf den Inhalt und die Zielsetzung des Praktikums kommt es nicht an. ♦

BUNDESARBEITSGERICHT, URTEIL
VOM 19.II.2015 – Az. 6 AZR 844/14



schneck 
DIE KOMPETENZ IN BODENBELÄGEN

Ihr Großhändler für Bodenbeläge
sowie Modul- und Objektbau.

Numbachstraße 58
57072 Siegen

Telefon: (0271)5005 55
Telefax: (0271)5005 20

info@schneck-bodenbelag.de
www.schneck-bodenbelag.de

Wettbewerbszentrale klagt in Grundsatzverfahren auf Unterlassung

Irreführende SCHUFA-Belehrung eines Inkassounternehmens

Sowohl unter dem Gesichtspunkt der unsachlichen Einflussnahme als auch wegen Irreführung hat die Wettbewerbszentrale eine Praxis zur Verwendung einer SCHUFA-Belehrung durch ein Inkassounternehmen beanstandet und jüngst Klage zum Landgericht Köln erhoben: Das beklagte Inkassounternehmen hatte – trotz erfolgten Widerspruchs des Schuldners gegen eine Forderung – in weiteren Mahnschreiben über eine mögliche Weitergabe seiner Daten an die SCHUFA belehrt.

Im Vorfeld hatte der vom Inkassobüro in Anspruch genommene Unternehmer im Hinblick auf einen Eintrag in ein Branchenverzeichnis sowohl gegenüber dem Verlag als auch gegenüber dem Inkassounternehmen die Berechtigung

der geltend gemachten Forderung bestritten. Gleichwohl übersandte ihm das Inkassounternehmen in der Folgezeit weitere Mahnungen, in denen der Adressat unter der Überschrift „Rechtzeitige SCHUFA-Unterrichtung nach § 28a BDSG“ über die vermeintliche Möglichkeit der Weitergabe seiner Daten an die SCHUFA Holding AG unterrichtet wurde.

Die Wettbewerbszentrale beanstandete diese Praxis als unsachliche Einflussnahme und Irreführung, weil im Hinblick auf den erfolgten Widerspruch gegen die Forderung eine solche Datenweitergabe nach § 28a Bundesdatenschutzgesetz ausgeschlossen ist. Dies umso mehr, als der Bundesgerichtshof in seiner gerade veröffentlichten Entscheidung vom 19. März 2015, Az. I ZR 157/13, festgestellt hat,

dass die dem Datenschutz dienende Hinweispflicht aus § 28a Bundesdatenschutzgesetz dem Gläubiger und dem Inkassounternehmen kein Druckmittel an die Hand geben sollte, „Schuldner zur Begleichung von – eventuell sogar fragwürdigen – Forderungen zu veranlassen“.

Die Wettbewerbszentrale mahnte das Inkassounternehmen ab. Nachdem eine strafbewehrte Unterlassungserklärung nicht abgegeben wurde, hat die Wettbewerbszentrale zu dieser grundsätzlichen Frage beim Landgericht Köln Unterlassungsklage erhoben (LG Köln, Az. 33 O 227/15). Ziel der Unterlassungsklage ist es, dem Inkassounternehmen untersagen zu lassen, bei bereits bestrittenen Forderungen die entsprechende Belehrung weiterhin zu verwenden (F 5 0363/15). ♦

Einsatz von Fischen in Kosmetikstudios

Die Kläger beabsichtigen, Fische der Spezies „Garra Rufa“ gewerblich zu halten. Die Fische sollen die Füße der Kunden „behandeln“, indem sie die Hornhaut an den Füßen abknabbern. Diese Form der „Kosmetik“ ist in asiatischen Ländern verbreitet.

Die Stadt Köln hat die Erteilung der Erlaubnis im Wesentlichen mit der Begründung abgelehnt, der Einsatz der Fische allein zu Wellnesszwecken sei mit dem Verständnis eines

ethisch geprägten Tierschutzes nicht vereinbar.

Dieser Auffassung ist das zuständige Verwaltungsgericht nicht gefolgt. Es hat zur Begründung der Entscheidung ausgeführt, die Belange des Tierschutzes und das Grundrecht der Kläger auf Berufsfreiheit müssten in Einklang gebracht werden.

Die nach dem Tierschutzgesetz verlangte angemessene und verhaltensge-

rechte Unterbringung der Tiere könne grundsätzlich durch geeignete Auflagen sichergestellt werden. Die Stadt Köln müsse nunmehr darüber entscheiden, wie durch Auflagen etwa zur Größe der Fischbecken, zu den einzuhaltenden Hygienestandards, zu Verhaltensanweisungen an die Kunden und zu Ruhephasen für die Fische eine tierschutzgerechte Haltung zu gewährleisten sei. ♦

VERWALTUNGSGERICHT KÖLN, URTEIL VOM 16.7.2015 – AKTENZEICHEN 13 K 1281/14

Der beste Platz für Ihre Anzeige.

Kontakt: Ralf Thielen, Tel.: (0 21 83) 41 78 29
Fax: (0 21 83) 41 77 97 · ralf.thielen@image-text.de

Image Text Verlagsgesellschaft mbH · Deelener Straße 21-23 · 41569 Rommerskirchen

Andreas Kappes GMBH
 Sanitär
 Heizungen
 Warmwasseranlagen
 Eisenstrasse 23
 51373 Leverkusen
 ☎ 0214 / 500 00 60
 www.kappes-shk.de
 MOBIL 0172 / 920 57 10
 24 Std. Notdienst
 IHR FACHMANN

6. Bergische Sicherheitstage

Messe für Einbruch- und Brandschutz

- » *Wie schütze ich mein Eigenheim vor Einbrechern?*
- » *Mit welchen Maßnahmen kann man sein Eigenheim vor ungeliebten Gästen wirksam schützen?*
- » *Welche technischen Sicherheitseinrichtungen sind sinnvoll?*
- » *Wer ist qualifiziert, um diese Maßnahmen professionell zu realisieren?*

Auf diese Fragen gibt es bei den „6. Bergischen Sicherheitstagen – Messe für Einbruch- und Brandschutz“, die in diesem Jahr am **Samstag, 12. März 2016, 10 – 16 Uhr** und

Sonntag, 13. März 2016, 11 – 16 Uhr stattfinden, sachkundige Antworten. Diese Sicherheitsmesse, die gemeinsam von der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land und der Schutzgemeinschaft Bergisches Land im Netzwerk „Zuhause sicher“ veranstaltet wird, findet dieses Jahr statt im



**Bergisches Energiekompetenzzentrum
:metablon
Gelände des Entsorgungszentrums
Leppe, Lindlar-Remshagen.**

Vertreten sind dort neben polizeilichen Beratern und der Feuerwehr Lindlar verschiedene Aussteller, die z.B. Sicherheitstechnik wie spezielle Schlösser und Verriegelungen für Wohnungseingangstüren,

Haustüren, Rollläden, Fenster und Kellerschächte sowie elektronische Sicherungen wie Videoüberwachung, Bewegungsmelder und Gegensprechanlagen vorstellen. Informieren kann man sich außerdem bei durch die Polizei angebotenen Vorträgen zum Thema Einbruchschutz. Die Feuerwehr wird mit verschiedenen Demonstrationen zum Brandschutz und zur Brandbekämpfung zur Verfügung stehen.

Das Veranstalter-Netzwerk möchte in Zusammenarbeit mit der Polizei und der Feuerwehr mit dieser Messe die Bürger für den Gedanken der Einbruch- und Brandvorbeugung sensibilisieren. Die ausstellenden Fachfirmen sind speziell geschulte Handwerker und somit die Garanten für eine fachkundige Beratung zum Thema „Zuhause sicher“.

- » www.zuhause-sicher.de
- » www.handwerk-direkt.de
- » www.metablon.de

Innung für Sanitär- und Heizungstechnik

Unterstützung für VPUR-Rehasportprogramm

Der Verein für Prävention und Rehabilitation am Ev. Krankenhaus Bergisch Gladbach e. V. (V.P.U.R.) setzt sich für die Durchführung qualifizierter Reha-Sportangebote im Umfeld des Krankenhauses ein.

Eines der Angebote ist hier der „Sport für Frauen nach oder mit einer Krebserkrankung“, der ganzjährig ein- bis zweimal wöchentlich stattfindet.

Ziel ist es, durch ein regelmäßiges Trainingsangebot den individuellen Be-

dürfnissen und der persönlichen Leistungsfähigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gerecht zu werden und ihnen eine baldige Rückkehr in ihren gewohnten Alltag zu ermöglichen.

Um die Genesung zu fördern und zu beschleunigen, wird durch eine speziell ausgebildete Sporttherapeutin körperliches Training ebenso genutzt, wie Koordinations- und Entspannungsbildung.

Zur Unterstützung dieses fortlaufenden Projekts bewarb sich der Verein bei der Kreishandwerkerschaft Bergisches

Land im Jahr 2013, die anlässlich des 100-jährigen Jubiläums der Elektroinnung, Kraftfahrzeuginnung, Innung für Metalltechnik und Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Bergisches Land einen großen Spendenwettbewerb ausgeschrieben hatte.

Für dieses wichtige Kursprogramm wurde der Verein beim Wettbewerb mit einem der vierten Plätze ausgelobt und erhielt zur Unterstützung eine Spendensumme von 500 Euro von der Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Bergisches Land.

Ihre Dachdecker- Meisterbetriebe


 Dachdeckungen
 Schieferdeckungen
 Dachabdichtungen
 Metalldeckungen

Eulenhöfer
 Bedachungen GmbH & Co. KG

Breite Straße 7 Tel.: (0 22 61) 2 28 63 www.eulenhoefer.de
 51647 Gummersbach Fax: (0 22 61) 2 28 89 buero@eulenhoefer.info


 51509 Rösrath Tel.: 0 22 05.91 10 88
 Hauptstraße 36 Fax: 0 22 05.91 10 89
 Für Sie vor Ort

KAUTZ Die Dachdeckerei


Der beste Platz für Ihre Anzeige.

Kontakt: Ralf Thielen, Tel.: (0 21 83) 41 78 29
 Fax: (0 21 83) 41 77 97 · ralf.thielen@image-text.de

Image Text Verlagsgesellschaft mbH · Deelener Straße 21-23 · 41569 Rommerskirchen


 → Steildachsanieuerung → Balkonsanieuerung
 → Flachdachsanieuerung → Carports
 → Fassadenverkleidung
 → WPC-Terrassenbeläge
 → Edelstahlkamine

Markus WEGNER
 Dachdeckermeister

Schlodderlicher Weg 33 Telefon 0 22 02-4 59 85 34
 51469 Bergisch Gladbach www.dachtechnik-wegner.de

Zimmerei • Dachdeckerei • Holzhandel


Ihr Spezialist im Raum Gummersbach – Köln – Bonn – Düsseldorf und Umgebung

- Zimmerarbeiten
- Holzrahmenbau
- Dachdecker- + Klempnerarbeiten
- Dachabdichtung
- Dachsanierung

Schulstraße 45 d
 51645 Gummersbach-Dieringhausen
 Tel.: 02261 - 7 74 46 / Fax: 02261 - 7 79 88
 E-Mail: holzbau-irle@t-online.de

Beratung • Planung • Umsetzung
 Alles aus einer Hand

ETERNIT – ENERGIEEFFIZIENTE GEBÄUDEHÜLLEN
 Sichere Dächer und individuelle Fassaden



Energieeffizientes Bauen ist der Auftrag für Generationen. Mit Eternit Dächer und Fassaden werden zeitgemäße und zukunfts-sichere Gebäudehüllen möglich, die Wärmeverluste verhindern und Energie sparen. So verbinden sie vielfältige Gestaltungsfreiheit mit Energieeffizienz. Machen Sie mit!


DACH & FASSADE
www.etermit.de

Eternit Aktiengesellschaft · Im Breitenspiel 20 · 69126 Heideberg · Tel. 06224-701 0



Beratung Planung Ausführung Das große Komplett-Programm rund um das Dach

Dachdecker-, Klempner- und Zimmereiarbeiten
Altbausanierung · Flachdachsanieuerung
Fassadenverkleidung
Naturschieferarbeiten
Blitzschutzanlagen · Kranverleih

Schneider & Krombach GmbH & Co.
 Bedachungsgeschäft KG Tel.: (0 22 96) 4 58 u. 470
 Talsperrenstraße 7 Fax: (0 22 96) 84 99
 51580 Reichshof-Brüchermühle info@krombach-dachtechnik.de

Kraftfahrzeuginnung prämierte Kunstrasen-Projekt

Ende August 2015 war es für den Verein BV Bergisch Neukirchen e.V. endlich soweit, einen neuen Kunstrasenplatz in den Vereinsfarben grün und gelb einzuweihen. Das seit 2011 anvisierte Großprojekt „Kunstrasen statt Ascheplatz“ ersetzte damit den in die Jahre gekommenen Ascheplatz.



Bis zuletzt hatte das Projekt Vorrang vor allen anderen Vereinsvorhaben und konnte zu einem großen Teil durch Rasenpatenschaften, Sponsorenläufe, Trödelmärkte und vor allem Spenden finanziert werden.

Einer der Spendengeber war in diesem Zusammenhang die Kraftfahrzeuginnung Bergisches Land. Der Verein hatte im

Jahr 2013 die Gelegenheit genutzt, sich beim großen Spendenwettbewerb „Viel-fach Spenden statt Einfach Feiern“ zu bewerben, der anlässlich der gleichzeitigen 100-Jahr-Feier der Elektroinnung, Kraftfahrzeuginnung, Innung für Sanitär- und Heizungstechnik und Innung für Metalltechnik Bergisches Land ausgeschrieben worden war. Die Innungen hatten dabei die Absicht, durch den Wettbewerb mög-

lichst viele gemeinnützige Projekte zu fördern, anstatt viel Geld für eine einzige Feier auszugeben.

Der Verein, der zu einem großen Teil auch Kinder-, Jugend- und Sozialarbeit leistet, wurde daraufhin mit einem der vierten Plätze prämiert, was 500 Euro Unterstützung für die Verwirklichung des modernen Fußballplatzes bedeutete. ◆

Kraftfahrzeuginnung spendete für Erste-Hilfe-Kurs

Die Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschule (FOR) Gesundheit in Leverkusen, die die Mittlere Reife erreichen und zugleich Kenntnisse im Gesundheitswesen erwerben wollen (GFOR 11), konnten in Vorbereitung auf ihr Praktikum im Gesundheitswesen einen der Erste-Hilfe-Kurse am Berufskolleg Opladen besuchen, den die Kraftfahrzeuginnung Bergisches Land mit 500 Euro unterstützt hatte.

Hintergrund war ein ausgeschriebener großer Spendenwettbewerb, den die Elektroinnung, Innung für Metalltechnik, Innung für Sanitär- und Heizungstechnik und die Kraftfahrzeuginnung Bergisches Land anlässlich ihres gleichzeitigen 100-jährigen Jubiläums ausgeschrieben hatten.



Die Schule war im Jahr 2013 durch die Presse auf den Wettbewerb aufmerksam geworden und hatte sich kurzerhand mit dem Projekt „Schulsanitätsdienst - Schüler helfen Schülern“ bei der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land, die zu dem

Wettbewerb aufgerufen hatte, beworben.

Mit der Spendensumme konnte die notwendige Ausstattung für die Durchführung eines Erste-Hilfe-Kurses bezahlt werden. ◆

Fachbetriebe und Partner rund um's Kfz

Eine Werkstatt – Alles möglich

> Full Service <

> Diesel-Spezial Service <

Hier ist Ihr Fahrzeug in guten Händen.

Ihr Bosch Team
Schmidt Car Service
Bernberger Str. 4
51645 Gummersbach
Tel.: 02261/501150
www.bosch-service-schmidt.de

BOSCH
Service



Abschleppdienst / Pannenhilfe 24h
Notrufnummer: 02261/5011510

**Inspektion nach
Herstellervorgabe**

Karosseriearbeiten

Scheibenreparaturen

Unfallinstandsetzung

KFZ Service

Hauptuntersuchung

Abgasuntersuchung

**Zeitwert gemessene
Reparaturen**

**Rund um Ihr Auto
Wir können helfen...**

Kfz- und Karosseriebaumeister-Betrieb

Irlenfelder Weg 6
51467 Bergisch Gladbach

fon: 0 22 02-95 72 11-1

fax: 0 22 02-95 72 11-3

info@ds-fahrzeugtechnik.de

www.ds-fahrzeugtechnik.de



D&S Fahrzeugtechnik GmbH

**Ihr kompetenter Partner
in Bergisch Gladbach**

Die Motorenklinik

- **Spezialist für alle Mercedes- und MAN-Motoren**
- **Ständig 150 Motoren ab Lager**
- **Zylinderköpfe und Einspritzpumpen im Tausch**
- **Reparatur und Instandsetzung von Zylinderköpfen und Einspritzpumpen**
- **Turbolader im Tausch**
- **Flächendeckendes Servicenetz**

Notruf
02206-95860

Gesicherte Qualität
nach RAL GZ 797
Wir sind zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2008

Alle PKW,
LKW+Bus Motoren
generell überholt im
Tausch ab Lager bis

2 Jahre
Garantie

MOTOREN AG
FEUER

Am Weidenbach • 51491 Overath • www.motorenag.de

Bewegt die Wirtschaft.



**DER FORD TRANSIT
CUSTOM CITYLIGHT**

Kapazität für bis zu 3 Europaletten,
selbst bei kurzem Radstand
250 L1 (Nutzlast: 600 kg)

Als Tageszulassung bei uns für nur

€15.490,-

* MwSt.

BERGLAND GRUPPE

Autohaus Bergland GmbH

Alte Papiermühle 4

51688 WIPPERFÜRTH

AHG Autohaus GmbH

Rosendahler Str. 57

58285 GEVELSBERG

Autohaus Bergland GmbH

Überfelder Str. 17

42855 REMSCHEID

Autohaus Wiluda GmbH

Margaretenstr. 1

42477 RADEVORMWALD

Autohaus Bergland GmbH

Bonnerstr. Str. 251

53773 HENNEF (SIEG)

www.bergland-gruppe.de

Bäcker-Altmeister feierten wieder in der Kreishandwerkerschaft

Knapp 40 Gäste nahmen auch diesjährig wieder an der festlich geschmückten Tischreihe im großen Sitzungssaal der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land Platz, wo Kaffee, Kuchen und allerlei Naschwerk auf den genüsslichen Verzehr wartete. Anlass war, wie jedes Jahr, die gemeinsame Weihnachtsfeier der Bäcker-Altmeister.

Neben buntgemischten Geschichten und Erzählungen nutzte der Ehrenobermeister der Bäckerinnung, Ulrich Lob, dabei auch die Gelegenheit, den Eheleuten Kreuzahler aus Bergisch Gladbach in diesem festlichen Rahmen zu ihrer Diamant-Hochzeit zu gratulieren und überreichte dazu einen Blumenstrauß.

Auch wir gratulieren herzlich! ◆



Fleischerei Landmetzgerei Lattner Gewinner beim „Mettwurst Cup“

Für ihre herausragenden Mettwürste wurde jetzt die Fleischerei Landmetzgerei Lattner aus Wermelskirchen beim „Mettwurst Cup“ mit 8-mal Gold und 1-mal Silber ausgezeichnet.

Für die Auszeichnungen in Gold in allen zum Cup zugelassenen Kategorien durfte die Fleischerei zudem einen Pokalteller als Anerkennung für Vielfalt und beste Qualität mit nach Hause nehmen.

Der „Mettwurst Cup“ wird vom Fleischerverband Nordrhein-Westfalen durchgeführt.

Betriebe des Fleischerhandwerks aus ganz Deutschland hatten sich mit ihren Mettwürsten beteiligt. Die Prüfung der Mettwürste – zu denen zum Beispiel auch Salamis, Bier- und Pfefferbeißer oder auch Kohlwürste gerechnet werden – fand öffentlich auf der Messe „NRW – das Beste aus der Region“ am 12. November 2015 in Essen statt.

Insgesamt haben 87 handwerklich herstellende Fleischereien am „Mettwurst Cup“ teilgenommen und 268 ideenreiche Mettwurst-Variationen im Wettstreit um die beste und leckerste Mettwurst eingereicht. ◆



Ihre Tischler-Meisterbetriebe und Partner



Rennspaß pur.
Entwickelt und produziert in Leverkusen
WWW.SLOTFIRE.DE



Formart
Die Schreinerei
GmbH & Co. KG

Björn Ruland
Tischlermeister

T 02262 - 727 01 70
F 02262 - 727 01 71
M 0163 - 808 61 63
ruland@formart.net www.formart.net



CNC TISCHLER

- Individuelle Möbelfertigung
- CNC-Lohnfräsung
- Rundbekantung

Nur für Fachbetriebe

Sören Ruland
Immen 6 | 51674 Wiehl
Tel. 0 22 62 - 69 99 043
Fax: 0 22 62 - 69 99 044

www.cnc-tischler.de

Der beste Platz für Ihre Anzeige.

Kontakt: Ralf Thielen
Tel.: (0 21 83) 41 77 97 · Fax: (0 21 83) 41 77 97
E-Mail: ralf.thielen@image-text.de

Image Text Verlagsgesellschaft mbH · Deelener Straße 21-23 · 41569 Rommerskirchen



Einbruchschutz nach DIN 18104 in der Nachrüstung!



Fa. Puhl
Alper Str. 13a
51580 Reichshof-Alpe
Tel. 02261 / 50 13 207
E-Mail: info@tischler-puhl.de
www.tischler-puhl.de

Ihr zuverlässiger Partner im Tischlerhandwerk



An allen Ecken und Kanten

Der Ostermann Service

	Kanten in jeder Länge ab 1 Meter		Jede Onlinebestellung mit 2 % Rabatt (Shop und App)		Bis 16.00 Uhr bestellte Lagerartikel innerhalb von 24 Stunden geliefert
	Airtec Kanten versandfertig in nur 4 Werktagen		Laser Kanten versandfertig in nur 4 Werktagen		Infratec Kanten versandfertig in nur 4 Werktagen

Rudolf Ostermann GmbH · Schlavenhorst 85 · 46395 Bocholt · Tel.: 02871/25 50 -0
Fax: 02871/25 50 -30 · verkauf.de@ostermann.eu · www.ostermann.eu

25-jähriges Betriebsjubiläum

Auszeichnung für Martin Linek

Innung für Sanitär- und Heizungstechnik gratuliert Martin Linek zum 25-jährigen Betriebsjubiläum.

Am 8.12.2015 wurde Herrn Martin Linek auf der Innungsver-sammlung der Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Bergisches Land anlässlich des 25-jährigen Betriebsjubiläums seiner Firma, Schwinderlauf Walter, durch den Obermeister, Thomas Braun, eine Ehrenurkunde nebst Medaille überreicht.

Wir gratulieren zu dieser Auszeichnung! ◆



Bruche mer nit, fott domit!

Wir schaffen es weg und zwar alles. Mit dem passenden Container entsorgen wir Ihre Wertstoffe und Abfälle sauber und korrekt.

REMONDIS GmbH Rheinland
Industriestraße 18 - 50735 Köln
Tel. 0221 97060 600 - Fax 0221 97060 300
service.rheinland@remondis.de
www.remondis-rheinland.de



Wir erteilen dem Müll eine Abfuhr

Das Versorgungswerk: eine Selbsthilfeeinrichtung des Handwerks.

Das Versorgungswerk ist die Selbsthilfeeinrichtung Ihres örtlichen Handwerks.

Durch ein spezielles Vorsorgeprogramm schließt das Versorgungswerk Lücken in der sozialen Absicherung der selbstständigen Handwerksmeister, ihrer Arbeitnehmer und Angehörigen.

Diese Leistungen sprechen für sich:

- Bedarfsgerechte Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu günstigen Beiträgen
- Finanzielle Sicherheit bei Arbeits- und Freizeitunfällen
- Kraftfahrtversicherung zu Topkonditionen für Innungsmitglieder, deren Familienangehörige und Mitarbeiter

Wenden Sie sich an den bewährten Partner Ihres Versorgungswerkes:

SIGNAL IDUNA Gruppe
Filialdirektion Köln/Bonn
Gürzenichstraße 27
50667 Köln
Telefon (02 21) 57 99 112
Telefax (02 21) 57 99 128

VERSORGUNGSWERK
Eine Selbsthilfeeinrichtung
des Handwerks

SIGNAL IDUNA
Versicherungen und Finanzen

Ihre Partner im Elektro-Handwerk



- Planung und Ausführung von Elektroanlagen
- Installation für Industrie und Privat
- Antennen- und Satellitentechnik
- Automatisierungstechnik
- Autorisierter KNX (EIB) Planungs-, Projektierungs- und Installationsbetrieb
- Daten- und Kommunikationstechnik
- Service


Neuhalfen
 ELEKTROTECHNIK

Alte Ziegelei 19 - 51491 Overath
 Gewerbegebiet Untererschbach
 Telefon: (0 22 04) 7 24 43 + 7 43 44
 Telefax: (0 22 04) 77 97
www.neuhalfen-elektrotechnik.de


Kürten GmbH
 Notstromtechnik

Schaltanlagen · Notstromsteuerungen
 USV-Anlagen · Leihaggregate
 Wartungen · Kundendienst

Hochstraße 28 a
 51789 Lindlar / Schnitzhöhe
 Telefon 0 22 07 / 20 88
 Telefax 0 22 07 / 40 56
 E-Mail: info@kuernten-lindlar.de

Der beste Platz für Ihre Anzeige.
Kontakt: Ralf Thielen, Tel.: (0 21 83) 41 78 29
 Fax: (0 21 83) 41 77 97 · ralf.thielen@image-text.de
 Image Text Verlagsgesellschaft mbH · Deelener Straße 21-23 · 41569 Rommerskirchen

Ihr Elektro-Meisterbetrieb
 für Installationen aller Art,
 EDV-, Brandmelde- und Antennentechnik


ELEKTROJÜNGER
 GmbH

Friedrichstr. 20 · 51643 Gummersbach
 Fon 0 22 61/2 26 74 + 2 50 35 · Fax 0 22 61/6 26 47
 eMail elektro-juenger@t-online.de


BWE-e1
 -technik
 Bosbach & Wirt OHG

Altes Wehr 6
 51688 Wipperfürth
 Tel.: (0 22 67) 88 06 11
 Fax: (0 22 67) 88 06 12
info@bwe-technik.de
www.bwe-technik.de

E-Check · Elektroinstallation · SAT-Anlagen · Sprech- und Videoanlagen · Beleuchtungstechnik

Mehr als Licht

Eltak.de
 Elektrotechnik A.Kraus

Inh.: Henning Backhaus · Langemarckweg 31b · 51465 Bergisch Gladbach · Tel.: 0 22 02 / 33 97 4


Elektro Meißner

Kompetenz und Qualität
 Wir planen und errichten elektrotechnische Anlagen für Gebäude aller Größenordnungen und bieten Ihnen anschließend einen Rundum-Service. Zuverlässigkeit, Termintreue und technische Kompetenz sind unsere Stärken.
Gerne stellen wir dies auch bei Ihnen unter Beweis.
 Elektro Meißner GmbH · Osenauer Straße 4 · 51519 Odenthal · Fon 0 22 02 / 97 63-0 · www.elektro-meissner.de · info@elektro-meissner.de


DOPPER
 GmbH
 ELEKTROMOTOREN & STEUERUNGSBAU

Elektromotorenlager
 Frequenzumrichter
 Antriebstechnik

Service · Verkauf · Neuwicklung

Ernst-Reuter-Straße 11 · 51427 Bergisch Gladbach
 Telefon 0 22 04 / 9 25 35-0 · Telefax 0 22 04 / 9 25 35-99
 E-Mail: info@doepper-gmbh.de · www.doepper-gmbh.de

Stützpunkthändler
HITACHI
 • Frequenzumrichter
 • Speicherprogrammierbare Steuerungen
 • Bediengeräte

Vertragspartner

Elmo Rietschle
 Service und Vertrieb
 Verdichter · Vakuumpumpen · Gebläse

Partner des Elektro-Handwerks


CEFF WIRD **YESSS ELEKTRO**
 FACHGROSSHANDLUNG

FILIALE BERGISCH GLADBACH UND GUMMERSBACH
IHR PARTNER DER ELEKTRO-INNUNG

HEIZUNG- UND KLIMATECHNIK | KABEL UND LEITUNGEN | INDUSTRIE- UND HAUSTECHNIK | NETZWERKTECHNIK | WERKZEUGE | LEUCHTMITTEL UND LAMPEN | RÖHRE UND LEITUNGEN | SICHERHEIT UND KOMMUNIKATION



Bergisch Gladbach
 Kradephölmühlenweg 16
 51469 Bergisch Gladbach
 Tel.: 02202 / 92 01 74
 Fax: 02202 / 92 01 52
bergischgladbach@yesss.de



Gummersbach
 Gummersbacher Str. 67-71
 51643 Gummersbach
 Tel.: 02261 / 67 059
 Fax: 02261 / 66 535
gummersbach@yesss.de



Überall wo die Sonne scheint ...
... ist die SAG Ihr Partner für die energietechnische Infrastruktur.


SAG

SAG GmbH · Käthe-Kollwitz-Straße 22 · 51543 Waldbrunn
 T +49 2201 793-0 · F +49 2201 793-88 · E info@sag.de · www.sag.de

50-jähriges Betriebsjubiläum

Innung für Metalltechnik gratuliert Dieter Eiberg

Auf der Innungsversammlung der Innung für Metalltechnik Bergisches Land am 2.12.2015 wurde dem Ehrenobermeister der Innung, Herrn Dieter Eiberg, nachträglich eine Ehrenurkunde nebst Medaille zum 50-jährigen Betriebsjubiläum, welches bereits im Juni 2013 war, durch den Obermeister, Rainer Pakulla, überreicht.

Ehrenobermeister Eiberg war von 1996 bis 2012 Obermeister der Innung und wurde auf Grund seiner großen Verdienste Anfang 2013 zum Ehrenobermeister der Innung für Metalltechnik Bergisches Land ernannt.

Die Firma Eiberg hat seit der Gründung im Jahre 1963 bis heute 22 junge



Menschen zu einem erfolgreichen Berufsabschluss geführt.

Wir gratulieren zu dieser Auszeichnung! ◆

Baugewerksinnung Bergisches Land ehrt Peter Surbach

Im Rahmen der Innungsversammlung der Baugewerksinnung Bergisches Land wurde Herrn Peter Surbach am 7.12.2015 in Anerkennung seiner hervorragenden ehrenamtlichen Tätigkeit in der Baugewerksinnung durch den Obermeister, Gerd Krämer und Hauptgeschäftsführer Marcus Otto von der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land eine Ehrenurkunde verliehen.

Peter Surbach war von 1987 bis Dezember 2014 Mitglied des Vorstandes der Baugewerksinnung und gleichzeitig Fachgruppenleiter Fliesen sowie Meisterbeisitzer im Zwischen- und Gesellenprüfungsausschuss von 1996 bis 2014, Mitglied im Ausschuss zur Förderung der Berufsbildung von 1996 bis 2014 und im gleichen Zeitraum Mitglied des Ausschusses zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen



Ausbildenden und Lehrlingen (Auszubildenden).

Wir gratulieren recht herzlich zu dieser Auszeichnung! ◆

Ihre Partner im Metallbauer-Handwerk



Krause Metallbau
 Meisterbetrieb für Metallbau · Schlosserei · Stahlbau
 STAHL · EDELSTAHL · NE METALLE
 · Treppen · Geländer · Tür und Tor
 · Balkone · Handläufe · Fenstergitter
Ihre Wünsche in Metall
 Telefon & Fax: 0 22 02-9 57 20 30
 Mobil: 01 77-3 46 54 86
 E-Mail: info@krausemetallbau.de
 Paffrather Straße 97
 51465 Bergisch Gladbach

Schmiede · Einbruchschutz
 · Schlosserei
 · Feineisen
 · Fahrzeugbau
Bernhard Schätzmüller GmbH
 51465 Bergisch Gladbach
 Paffrather Str. 120 · Ruf (0 22 02) 5 16 38 · Fax 5 42 95

tip top tor
 de
torbau & automatisierung
 Verkauf · Montage · Reparatur · Service · UVV-Check
 ☎ 02202/97 97 60
 Odenthalerstr. 230 D-51467 Bergisch Gladbach Fax 02202-979183

Der beste Platz für Ihre Anzeige.
Kontakt: Ralf Thielen, Tel.: (0 21 83) 41 78 29
 Fax: (0 21 83) 41 77 97 · ralf.thielen@image-text.de
 Image Text Verlagsgesellschaft mbH · Deelener Straße 21-23 · 41569 Rommerskirchen

Ganz bequem barrierefrei!
 Im Laufe des Lebens hat man so manche Hürde zu nehmen. Nichts spricht dagegen, es sich auch einmal leicht zu machen. Vor allem, wenn es um die Zukunft im eigenen Heim geht. Das fängt z.B. schon bei der nahezu schwellenfreien Terrassentür ohne lästige Stolperfalle an. Wir beraten Sie gerne.

Metallbau Altwicker
 Hähner Weg 53 · Reichshof-Denklingen · Tel.: 02296-98000 · www.metallbau-altwicker.de
 Fenster Türen Fassaden Lichtdächer Wintergärten Markisen Jalousien

Stahlbau Schwanicke GmbH
 Stahlbau · Behälterbau · Apparatebau

Zertifiziert nach EXC 2 gem. EN 1090-2
 TÜV-Zulassung nach § 19 WHG
 Präqualifiziert PQ VOB: 011.100026

Gewerbestraße 6 · 42929 Wermelskirchen
 Telefon: (0 21 96) 60 82 · Telefax: (0 21 96) 46 06
 www.schwanicke.de · info@schwanicke.de

mkv
 Metallbau Klein GmbH & Co. KG
 Verladetechnik · Service · Torstechnik
 Zum Obersten Hof 4-6
 51580 Reichshof-Volkenrath
 Tel.: (0 22 96) 7 22 · Fax: (0 22 96) 5 44
 e-Mail: mkv-info@mkv-klein.de
 Internet: mkv-klein.de

Erstellen von Stahlkonstruktionen inkl. Statik, Schlosserarbeiten, Stahltreppen, Rampenkonstruktionen, Verladerrampen, eigene Rolltorfertigung

Beluga
 Garagentore, Deckensektionaltore und -Antriebe

Reparaturservice, Jahresüberprüfung aller Torarten
 Überladebrücken und Hubtische

IDEEN REICH
 Sieger 2013

P&K Stahlbau GmbH
 Ihr Partner seit 1979

- Treppen
- Geländer
- Balkone
- Vergitterungen
- Türen
- Tore

- Vordächer
- Überdachungen
- Markisen
- Sonderkonstruktionen

Unsere Ausstellung ist montags bis freitags von 7 bis 16 Uhr für Sie geöffnet.

P&K Stahlbau GmbH
 Inh. Ivan & Katja Kovac
 Porschestra. 6
 51381 Leverkusen
 02171/83 00 7
 www.pk-stahlbau.de

Goldener Meisterbrief

- » **Bruno Schmitz** **1.2.2016**
Kürten, Kraftfahrzeuginnung

Betriebsjubiläen

50 Jahre

- » **Autohaus Hans Heinz GmbH** **14.2.2016**
Overath, Kraftfahrzeuginnung
- » **Metallbau Altwicker GmbH** **4.3.2016**
Reichshof, Innung für Metalltechnik

25 Jahre

- » **Dirk Schnabel** **1.2.2016**
Wermelskirchen, Dachdeckerinnung
- » **Andreas Kürten** **12.2.2016**
Leverkusen, Innung für Sanitär- und Heizungstechnik
- » **Holger Krämer** **6.3.2016**
Gummersbach, Fleischerinnung

Arbeitnehmerjubiläen

40 Jahre

- » **Karl-Heinz Kalis** **16.2.2016**
RL Elektrotechnik GmbH & Co. KG
Bergisch Gladbach, Elektroinnung

25 Jahre

- » **Ralf Tschiedel** **1.4.2015**
A. Otto & Sohn GmbH & Co. KG
Leverkusen, Baugewerksinnung
- » **Udo Berghausen** **1.3.2016**
C. & W. Müller GmbH, Bergisch Gladbach
Kraftfahrzeuginnung

Runde Geburtstage

- » **Wolfgang Jacob** *15.2.2016* **65 Jahre**
ehem. Vorstandsmitglied der Tischlerinnung
- » **Günter Adams** *17.2.2016* **60 Jahre**
ehem. Vorstandsmitglied der Dachdeckerinnung
- » **Ludwig Blocksiepen** *18.2.2016* **60 Jahre**
Vorstandsmitglied der Maler- und Lackiererinnung
- » **Gerold Eilers** *23.2.2016* **55 Jahre**
Vorstandsmitglied der Bäckerinnung
- » **Gert Helmenstein** *23.2.2016* **65 Jahre**
ehem. Vorstandsmitglied der Maler- und Lackiererinnung
- » **Hans-Joachim Rosenbaum** *1.3.2016* **65 Jahre**
Vorstandsmitglied der Bäckerinnung
- » **Rolf Heidgen** *2.3.2016* **50 Jahre**
ehem. Vorstandsmitglied der Maler- und Lackiererinnung
- » **Rüdiger Otto** *7.3.2016* **55 Jahre**
stellv. Kreishandwerksmeister und
stellv. Obermeister der Baugewerksinnung
- » **Ulrich Dunkel** *7.3.2016* **60 Jahre**
ehem. Vorstandsmitglied der Innung für Informationstechnik
- » **Hans-Ulrich Drechsler** *12.3.2016* **70 Jahre**
ehem. Vorstandsmitglied der Innung für
Raumausstatter und Bekleidungshandwerke
- » **Daniel Runkel** *14.3.2016* **55 Jahre**
Vorstandsmitglied der Tischlerinnung
- » **Bernd Gillmann** *15.3.2016* **55 Jahre**
stellv. Obermeister der Innung für
Sanitär- und Heizungstechnik
- » **Walter Dörich** *17.3.2016* **80 Jahre**
ehem. Vorstandsmitglied der Innung für Metalltechnik
- » **Michael Schneider** *28.3.2016* **50 Jahre**
stellv. Obermeister der Innung für Metalltechnik
- » **Wilfried Patemann** *31.3.2016* **60 Jahre**
Lehrlingswart der Baugewerksinnung

Neue Innungsmitglieder

- » **Gabriele-Vincenza Schalk**
Waldröhl, Friseurinnung
- » **Dirk Hoffmann**
Burscheid, Dachdeckerinnung
- » **Georgios Liakos**
Leverkusen, Maler- und Lackiererinnung
- » **Roland Bredel**
Rösrath, Maler- und Lackiererinnung
- » **Norbert Ritter**
Rösrath, Tischlerinnung
- » **Knickenberg & Vierkotten GmbH**
Bergisch Gladbach, Elektroinnung
- » **Paul Grunau**
Waldröhl, Elektroinnung
- » **E-tec Peter Woggon e.K.**
Bergneustadt, Elektroinnung
- » **R.Wermelskirchen GmbH**
Overath, Baugewerksinnung
- » **Stefan Lutz GmbH**
Leverkusen, Tischlerinnung
- » **Matthias Fischer**
Radevormwald, Bäckerinnung
- » **Maike Schmale**
Leverkusen, Maler- und Lackiererinnung
- » **Frank Dietzler**
Bergisch Gladbach, Friseurinnung
- » **André Rose**
Wermelskirchen, Kraftfahrzeuginnung
- » **Karl-Heinz Ludwig**
Bergisch Gladbach, Tischlerinnung
- » **Tim Freese**
Radevormwald, Kraftfahrzeuginnung
- » **Lars Wipperfeld**
Kürten, Tischlerinnung
- » **Dirk Aschenbruck**
Wipperfürth, Maler- & Lackiererinnung
- » **Groß & Rinaldi UG Dachdeckermeisterbetrieb**
Leverkusen, Dachdeckerinnung
- » **ADRM.eu Automobile Dienstleistung Raphael Müller e.K.**
Bergisch Gladbach, Kraftfahrzeuginnung

Goldener Meisterbrief für Ehrenkreis- handwerksmeister Kurt Eulenhöfer

Nachdem Kurt Eulenhöfer bereits 2012 den Goldenen Meisterbrief für das Dachdeckerhandwerk von der Handwerkskammer Südwestfalen erhielt, wurde ihm anlässlich der Innungsversammlung der Dachdeckerinnung Bergisches Land am 1. Dezember 2015 nunmehr der Goldene Meisterbrief für das Klempnerhandwerk von der Handwerkskammer zu Köln durch den Obermeister, Harald Laudenberg, überreicht.

Kurt Eulenhöfer hat sich aufgrund seiner langjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit nicht nur für das Dachdeckerhandwerk, sondern für das Handwerk im Allgemeinen große Verdienste erworben.

Wir gratulieren zu dieser Auszeichnung ganz herzlich! ◆



Goldener Meisterbrief für Hans-Dieter Schmitter



Am 10.5.1965 legte Herr Hans-Dieter Schmitter die Meisterprüfung im Maurerhandwerk vor der Handwerkskammer zu Köln ab. Daher wurde Herrn Schmitter am 7.12.2015 im Rahmen der Innungsversammlung der Bau-

gewerksinnung Bergisches Land im Hause der Kreishandwerkerschaft nachträglich durch den Obermeister, Gerd Krämer, der Goldene Meisterbrief überreicht.

Wir gratulieren herzlich zu dieser Auszeichnung! ◆

Goldener Meisterbrief für Helmut März



Am 3.4.1958 legte Helmut März aus Leverkusen die Meisterprüfung im Schlosserhandwerk vor dem Meisterprüfungsausschuss bei der Handwerkskammer Düsseldorf ab. Daher wurde Herrn März am 2.12.2015 nachträglich im Rahmen der

Innungsversammlung der Innung für Metalltechnik Bergisches Land durch den Obermeister, Rainer Pakulla, der Goldene Meisterbrief überreicht.

Wir gratulieren zu dieser Auszeichnung! ◆



KREISHANDWERKERSCHAFT

Bergisches Land

11.2.2016, 18.00 Uhr

Vorstandssitzung Maler- und Lackiererinnung

18.2.2016, 18.00 Uhr

Vorstandssitzung der Elektroinnung

18.2.2016, 19.30 Uhr

Innungsversammlung der Elektroinnung

15.2.2016, 18.00 Uhr

Vorstandssitzung der Innung für
Sanitär- und Heizungstechnik

19.2.2016, 18.00 Uhr

Lossprechungsfeier der Innung für Metalltechnik
Bergisches Energiekompetenzzentrum, Lindlar

12.3.2016, 10.00 – 16.00 Uhr

6. Bergische Sicherheitstage –
Messe für Einbruch- und Brandschutz
Bergisches Energiekompetenzzentrum, Lindlar

13.3.2016, 11.00 – 16.00 Uhr

6. Bergische Sicherheitstage –
Messe für Einbruch- und Brandschutz
Bergisches Energiekompetenzzentrum, Lindlar

16.3.2016, 18.00 Uhr

Lossprechungsfeier der Kraftfahrzeugeinnung
Glashalle des Golfclubs am Lüderich,
Am Golfplatz 1, 51491 Overath

Erste-Hilfe-Kurse

jeweils von 8.30 Uhr – 16.30 Uhr

- 15.2.2016** Kreishandwerkerschaft
- 7.3.2016** Kreishandwerkerschaft
- 11.3.2016** Kreishandwerkerschaft
- 11.4.2016** Kreishandwerkerschaft
- 9.5.2016** Kreishandwerkerschaft

- 22.2.2016** Bergisches Energiekompetenzzentrum, Lindlar
- 14.3.2016** Bergisches Energiekompetenzzentrum, Lindlar
- 30.5.2016** Bergisches Energiekompetenzzentrum, Lindlar

Brandschutzhelferschulungen

4.4.2016, 9.00 – 13.00 Uhr

Kreishandwerkerschaft, Altenberger-Dom-Str. 200

4.4.2016, 14.00 – 18.00 Uhr

Kreishandwerkerschaft, Altenberger-Dom-Str. 200

18.4.2016, 9.00 – 13.00 Uhr

Bergisches Energiekompetenzzentrum, Lindlar

18.4.2016, 14.00 – 18.00 Uhr

Bergisches Energiekompetenzzentrum, Lindlar



Hinweis: Termine ohne genannten Veranstaltungsort finden im Gebäude der Kreishandwerkerschaft, Altenberger-Dom-Straße 200, 51467 Bergisch Gladbach-Schildgen, statt.

Mit Energie und Leistung fürs Handwerk im Bergischen Land



Ihre Versorgungsunternehmen



Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG

Leverkusen: Strom, Gas, Wasser und Fernwärme

0214 8661 - 0



Bergische Energie- und Wasser-GmbH

Wermelskirchen, Hückeswagen und Wipperfürth:
Strom, Gas und Wasser; Kürten: Gas

02267 686 - 0



BELKAW

Bergische Licht-, Kraft- und Wasserwerke (BELKAW) GmbH

Bergisch Gladbach: Strom, Gas und Wasser
Odenthal und Lindlar: Strom und Gas
Burscheid, Leichlingen und Kürten: Strom

02202 16 - 0



Stadtw=erke Leichlingen GmbH

Leichlingen: Gas und Wasser

02175 977 - 0



AggerEnergie GmbH

Marienheide, Engelskirchen, Wiehl: Strom, Gas und Wasser
Overath, Gummersbach, Bergneustadt: Strom und Gas
Reichshof, Nümbrecht, Waldbröl, Morsbach: Gas

02261 3003-0



RheinEnergie AG

Rösraht: Strom und Gas

0221 178 - 0

Online-Händler, aufgepasst: paydirekt heißt Zahlungsgarantie.

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

paydirekt

paydirekt ist der neue Bankenstandard fürs Online-Bezahlen. Wie Sie als Händler davon profitieren? Zum Beispiel durch garantierte Zahlungssicherheit, gesicherte Käuferidentitäten, valide Altersprüfung und 100%igen Schutz Ihrer Transaktionsdaten. Neugierig auf paydirekt? Sprechen Sie direkt mit Ihrem Bankberater!

▮ Bensberger Bank eG
Raiffeisenbank Kürten-Odenthal eG
Volksbank Marienheide
Volksbank Oberberg eG
Volksbank Wipperfürth-Lindlar eG
VR Bank eG Bergisch Gladbach



Jetzt neu bei
Ihrer Bank!